

Rüsselsheim, den 18.05.2020

## BEKANNTMACHUNG

der 34. Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

am Dienstag, den 26.05.2020, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Die Sitzung ist öffentlich.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Verordnungen zum Corona Virus ggf. nicht allen Besucherinnen und Besuchern Einlass gewährt werden kann.

### Tagesordnung

#### DS-NR. TOP

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
|           | 1 | Genehmigung der letzten Niederschrift  |
| 707/16-21 | 2 | Jahresbericht 2019 - Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften<br>Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme  |
|           | 3 | Prüfauftrag Einrichtung eines Frauenhauses in Rüsselsheim<br>Bezug: Antrag Nr. 28 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Liste Solidarität, FWR/FNR vom 04.02.2019 |
|           | 4 | Grundsatzbeschluss über die Weiteranmietung von Unterbringungskapazitäten für von Wohnungslosigkeit gefährdete und wohnungslose Menschen   |
|           | 5 | Antrag der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität vom 28.04.2020 - Aufnahmebereitschaft für Geflüchtete aus den Lagern auf griechischen Inseln                                     |
|           | 6 | Antrag der CDU-Fraktion vom 08.05.2020 - Sommerschließzeit 2020 der Kindertagesstätten   |

**DS-NR. TOP**

- |               |   |   |
|---------------|---|---|
| 712/16-<br>21 | 7 | Nachwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2016 - 2021 hier: Vertretung und Stellvertretung für die WsR-Fraktion |
|               | 8 | Anfragen und Mitteilungen   |

**C. Alevizaki**  
**Vorsitzende**



Rüsselsheim, den 07.08.2020

## NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Ausschusssitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

vom Dienstag, den 26.05.2020 um 18:00 Uhr

„A“

### TOP 1 **Genehmigung der letzten Niederschrift**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 03.03.2020 wird in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

### TOP 2 **Jahresbericht 2019 - Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme DS-Nr. 707/16-21**

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### TOP 3 **Prüfauftrag Einrichtung eines Frauenhauses in Rüsselsheim Bezug: Antrag Nr. 28 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Liste Solidarität, FWR/FNR vom 04.02.2019 DS-Nr. 715/16-21**

Es liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Wir sind Rüsselsheim (WsR) vor.  
Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

#### **A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Antrag Nr. 28 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Liste Solidarität und FWR/FNR vom 04.02.2019 zur Kenntnis.

#### **B. Beschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, Verhandlungen mit dem Kreis Groß-Gerau aufzunehmen mit dem Ziel, an einem sicheren Standort ein Frauenhaus mit 6 – 8 Familienzimmern in Rüsselsheim am Main einzurichten. Ein barrierefreier Zugang und die Aufnahme von Jungen über 14 Jahre werden ermöglicht.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit dem Kreis Groß-Gerau

zu prüfen, ob es einen Bedarf an Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen von Männern und Diversen gibt und falls ja, wie dem Rechnung getragen werden kann.

3. Der HH-Begleitantrag Nr. 28 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Liste Solidarität und FWR/FNR vom 04.02.2019 gilt als erledigt.

**TOP 4      Grundsatzbeschluss über die Weiteranmietung von  
Unterbringungskapazitäten für von Wohnungslosigkeit gefährdete und  
wohnungslose Menschen  
DS-Nr. 716/16-21**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. im ersten Halbjahr 2021 Mietverträge von insgesamt 11 Objekten für die Unterbringung von Asylbewerber\*innen auslaufen, deren Refinanzierung durch den Kreis bis zum Ende der Mietlaufzeiten gesichert ist.
2. der Kreis einer Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten im Falle einer neuerlichen Anmietung der Objekte durch die Stadt nicht zustimmt.
3. im Falle eines ersatzlosen Wegfalls der Unterbringungskapazitäten nicht genügend Plätze zur Verfügung stünden, um anerkannte Asylbewerber\*innen unterzubringen,
4. und dadurch Obdachlosigkeit der anerkannten Geflüchteten entstünde, für deren Beseitigung auf Seiten der Obdachlosenbehörde nicht genügend Kapazitäten bereitstünden.
5. im Falle einer neuerlichen Anmietung eines Teils der Objekte die vollständige Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren gesichert wird.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt

1. den Magistrat mit der Aufnahme von Verhandlungen über die neuerliche Anmietung von 6 der 11 Objekte mit einer Kapazität von 161 Plätzen zwecks Sicherung ausreichender Unterbringungskapazitäten.
2. den Magistrat mit der Entwicklung einer Gebührensatzung zwecks Erhebung von Unterbringungsgebühren für dort untergebrachte, von Wohnungslosigkeit bedrohte, anerkannte Asylbewerber\*innen, welche die vollumfängliche Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten sicherstellt.

**TOP 5      Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG); Abschluss einer öffentlich-  
rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Kreis  
Groß-Gerau  
DS-Nr. 717/16-21**

Herr Stadtv. Karger meldet für die CDU-Fraktion Beratungsbedarf an.

Die Abstimmung soll im Haupt- und Finanzausschuss bzw. in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

**TOP 6      Antrag der Fraktion Die Linke/Liste Solidarität vom 28.04.2020 -  
Aufnahmebereitschaft für Geflüchtete aus den Lagern auf griechischen Inseln**

Dem Antrag wird mit 9 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen zugestimmt.

**TOP 7      Antrag der CDU-Fraktion vom 08.05.2020 - Sommerschließzeit 2020 der  
Kindertagesstätten**

Herr Stadtv. Hauf meldet für die SPD-Fraktion Beratungsbedarf an.

**TOP 8      Nachwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes und eines stellvertretenden  
stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für die  
Wahlperiode 2016 - 2021  
hier: Vertretung und Stellvertretung für die WsR-Fraktion  
DS-Nr. 712/16-21**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit 9 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Stadtverordneten Prof. Dr. Mathias Flörsheimer, Königsbergerstraße 23, 65428 Rüsselsheim am Main als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

**TOP 9      Regelung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung während der Corona-  
Zeit  
DS-Nr. 721/16-21**

Herr Stadtv. Kalaitzis meldet für die Fraktion WsR Beratungsbedarf an.

**TOP 10     Anfragen und Mitteilungen**

Keine

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>707/ 16- 21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Jahresbericht 2019 - Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften  
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

**M-Nr.: 136/20**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2019 des Fachbereichs Jugend und Senioren zu den Sachgebieten Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften zur Kenntnis (Anlage 1).

**II. Begründung:**

**A. Ziel**

Die Vorlage verfolgt das Ziel, die Stadtverordnetenversammlung über die Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabengebiete Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften bei der Stadt Rüsselsheim am Main zu informieren.

**B. Ausgangslage**

Der Auftrag leitet sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ab. Im vierten Abschnitt des SGB VIII sind die Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche und die Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen geregelt.

Diese Aufgabengebiete sind bei der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Jugend und Senioren im Bereich Rechtliche Jugendhilfe angesiedelt.

**C. Zusammenfassung**

Die gesetzlichen Aufgaben werden in Form von Mischarbeitsplätzen erledigt. Dadurch kann in Urlaubs- und Krankheitszeiten eine Vertretung sichergestellt werden und Fachkenntnisse sind breiter verfügbar.

Die Beistandschaften und Beratungen haben im Berichtsjahr abgenommen. Die Gründe der Beendigung waren sehr unterschiedlich, wie Volljährigkeit des Kindes, Umzüge in andere Kommunen, Beistandschaft nicht mehr notwendig, SGB II Bezug.

Die Anzahl der Beurkundungen sind leicht gefallen. Allerdings ist der Anteil der Beurkundungen, für die Dolmetscherdienste erforderlich sind, gleich hoch geblieben. Das erklärt sich dadurch, dass nach deutschem Personenstandsrecht auch nach Heimatrecht nachweislich verheiratete Paare Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen beurkunden lassen müssen, wenn ein oder beide Elternteile keinen Nationalpass vorweisen können.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Situation im Sachgebiet Vormundschaften durch die hohe Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) geprägt war, ist im Berichtsjahr eine weitere Konsolidierung der Lage eingetreten. Die in Betreuung befindlichen Mündel werden zusehends volljährig. Die Neuzugänge sind theoretisch auf 10-12 im Jahr prognostiziert. Wie tragfähig diese Zahl angesichts der derzeitigen weltpolitischen Lage ist, vermag niemand zu sagen.

### **III. Anlage**

Anlage 1: Jahresbericht 2019 – Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Rüsselsheim am Main, den 21.04.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

# Jahresbericht 2019

---

Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Der Magistrat  
Fachbereich Jugend und Senioren  
Bereich Rechtliche Jugendhilfe

rüsselsheim  
am main





## Inhalt

1. Aufgabengebiete .....	1
A. Vormundschaften/Pflegschaften.....	1
B. Beratung, Unterstützung und Beistandschaften .....	2
C. Beurkundungstätigkeit nach § 59 SGB VIII .....	4
2. Personelle Besetzung.....	5
3. Ausblick auf 2020.....	5
Gesetzliche Grundlagen.....	6

### 1. Aufgabengebiete

Die gesetzlichen Aufgaben Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sind im Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Jugend und Senioren im Bereich Rechtliche Jugendhilfe angesiedelt.

#### A. Vormundschaften/Pflegschaften

Eine Vormundschaft wird vom Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes angeordnet, wenn ein minderjähriges Kind keine Eltern mehr hat oder die Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind nicht mehr wahrnehmen können oder nicht mehr wahrnehmen dürfen.

Eine gesetzliche Vormundschaft tritt ein, wenn eine Minderjährige Mutter wird. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit der Mutter, vertritt der Vormund/die Vormundin das Kind.

Die Vormundschaft hat die Personen- und Vermögenssorge für das sogenannte Mündel zum Gegenstand.

Eine (Ergänzungs-)Pflegschaft wird vom Familiengericht angeordnet, wenn eine vorhandene gesetzliche Vertretung/Elternteil nicht in der Lage ist einen bestimmten Teil der Sorge auszuüben. Nach Einsetzung der Ergänzungspflegschaft vom Jugendamt ist somit die vorhandene gesetzliche Vertretung für diese Punkte von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen. Eine Ergänzungspflegschaft wird meist eingesetzt für das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Sorge für Gesundheit, für Schule, für Vermögen, für die Beantragung von Jugendhilfeleistungen oder die Anfechtung der Vaterschaft.

Der Vormund/die Vormundin vertritt das Kind an Eltern statt und ist zuständig für die persönliche und verantwortliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen. Dazu gehört auch die regelmäßige Kontaktpflege auch im Rahmen der Garantenstellung des Jugendamtes. Bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gehört auch Initiierung und Begleitung im Asylverfahren zu diesen Aufgaben.

Eine Ergänzungspflegschaft wird für die förmliche Zustimmung im Adoptionsverfahren eingerichtet und in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren.

Die Aufsichtsbehörde über die Vormundschaft ist das Vormundschaftsgericht, dem gegenüber regelmäßig Bericht zu erstatten ist.

Die Fallzahlen, die im jeweiligen Jahr bearbeitet wurden, lassen sich aus der unten stehenden Tabelle ablesen:

Vormundschaften/Pflegschaften	Weiblich	Männlich	Gesamt	Anteil der ausländischen Kinder und Jugendliche
<b>2017</b>	18	77	95	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	4	65	69	72,63 %
<b>2018</b>	28	57	85	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	11	43	54	63,53 %
<b>2019</b>	19	22	41	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	10	10	20	48,78 %

## Bewertung

Der hohe Anteil der ausländischen Kinder und Jugendliche erklärt sich durch die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA). Die Zahl der geführten Vormundschaften für umA ist auch in 2019 durch Erreichen der Volljährigkeit stark zurückgegangen. Zum 31.12.2019 standen noch 13 unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen beim Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main unter Vormundschaft.

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhält bisher keine Zuweisungen von umA über den bundesweiten „Königsteiner Schlüssel“, die meisten jugendlichen Geflüchteten haben sich direkt selbst beim Jugendamt gemeldet. Auch 2019 ging die Anzahl aller in Deutschland neu angekommenen Geflüchteten stark zurück, somit kamen auch weniger Minderjährige an. Viele derjenigen, die schon unter Vormundschaft standen, sind inzwischen volljährig geworden.

umA	Neu angekommen	Volljährig geworden
<b>2017</b>	2	36
<b>2018</b>	8	18
<b>2019</b>	4	14

## B. Beratung, Unterstützung und Beistandschaften

Die Beratung, die Unterstützung und die Beistandschaft nach §§ 18, 52a und 55 SGB VIII sind kostenfreie Dienstleistungen des Jugendamtes und gehören zu den Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 und 3 SGB VIII. Alle alleinerziehenden Elternteile und junge Volljährige haben auf diese Dienstleistungen einen einklagbaren Rechtsanspruch.

Dem alleinerziehenden/ Antrag stellenden Elternteil wird eine abgestufte Hilfe angeboten. Die Beratung orientiert sich an der Bedarfslage der Kinder und ihrer Eltern. Hier wird zu Fragen zur Erlangung und Ausübung der elterlichen Sorge, zu Umgangsrecht und Umgangspflicht und zu Unterhaltsleistungen informiert. In der Regel ist Kontakt zu beiden Elternteilen erforderlich. Auch Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanfechtung werden in der Beratung beantwortet.

Benötigen die alleinerziehenden Elternteile darüber hinaus aktive Unterstützung, bedeutet dies zum Beispiel Kontakt mit dem anderen Elternteil aufnehmen und auf einvernehmliche Lösungen hinarbeiten, zur Anerkennung der Vaterschaft auffordern, den Unterhaltsanspruch berechnen, Unterhaltsvereinbarung oder Titulierung vorbereiten und mit Anwälten kommunizieren. Die Unterstützung hat das Ziel, dauerhafte und tragfähige einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen.

Wenn Beratung und Unterstützung nicht ausreichen, bietet das Jugendamt mit der Beistandschaft eine weitere kostenfreie Hilfe an, die in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleichkommt.

Wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des minderjährigen Kindes im gerichtlichen Verfahren notwendig sind oder Zwangsvollstreckung angezeigt ist, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Der allein sorgeberechtigte Elternteil ist antragsberechtigt und das Jugendamt kann eine Beistandschaft nicht ablehnen.

Die Verwaltung der Mündelkonten und die Erstattung von Strafanzeigen gem. § 170 StGB gehören auch in diese Zuständigkeit.

Die Anzahl der Beratungen und Beistandschaften können aus nachfolgender Tabelle abgelesen werden.

Beistandschaften/Beratungen	Weiblich	Männlich	Gesamt
2017	115	108	223
2018	147	120	267
2019	122	91	213

### **Bewertung**

Die Beistandschaften und Beratungen haben im Berichtsjahr abgenommen. Die Gründe der Beendigung waren sehr unterschiedlich, wie Volljährigkeit des Kindes, Umzüge in andere Kommunen, Beistandschaft nicht mehr notwendig, SGB II Bezug.

### C. Beurkundungstätigkeit nach § 59 SGB VIII

Der Bereich Rechtliche Jugendhilfe ist die richtige Ansprechstelle wenn Väter, die nicht mit der Mutter ihres Kindes verheiratet sind, die Vaterschaft anerkennen wollen. Diese Anerkennung kann auch schon vor der Geburt des Kindes beurkundet werden.

Wenn nicht miteinander verheiratete Elternpaare die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten, ist dies ebenfalls beim Jugendamt zu beurkunden.

Eine Mutterschaftsanerkennung ist eine Besonderheit des italienischen Rechts. Wenn bei nicht miteinander verheirateten Elternteilen ein Elternteil die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, ist auch die Mutterschaftsanerkennung zu beurkunden.

Im Bereich Rechtliche Jugendhilfe wird auch die Urkundsrolle und das Sorgeregister für die Stadt Rüsselsheim am Main geführt und anderen Jugendämtern Auskunft daraus erteilt. Das Jugendamt am Geburtsort eines Kindes hat die Urkundsrolle und das Sorgeregister zu führen und entsprechende Auskunft zu erteilen. Beispielsweise wird das notwendig wenn eine Mutter, die alleine das Sorgerecht besitzt, dies bei Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages für ihr Kind nachweisen muss oder ein Passdokument für ihr Kind beantragen möchte.

Aus der folgenden Übersicht lassen sich die Beurkundungen der letzten Jahre ablesen:

Urkunden	Gesamt	Davon mit Dolmetschenden	Anteil
2015	313	37	12%
2016	251	63	25%
2017	326	81	25%
2018	333	115	35%
2019	313	110	35%

### Bewertung

Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Beurkundungen geringfügig zurückgegangen, der Anteil mit Beteiligung von Dolmetschenden ist gleichgeblieben. Dies begründet sich in erhöhten Geburtenzahlen und dem Zuzug von ausländischen Personen. Nach deutschem Personenstandsrecht müssen auch nach Heimatrecht nachweislich verheiratete Paare Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen beurkunden lassen, wenn ein oder beide Elternteile keinen Nationalpass vorweisen können.

Diese Beurkundungen sind wesentlich zeitintensiver als Beurkundungen in deutscher Sprache. Die gesamte Belehrung auf Basis des deutschen Rechts, der Text der Urkunde und Rückfragen und Antworten sind zu übersetzen. In den Herkunftsländern gibt es häufig andere Regelungen oder überhaupt keine Entsprechung.

## **2. Personelle Besetzung**

Im Berichtsjahr 2019 standen im Sachgebiet BPV insgesamt 3,58 Vollzeitäquivalente - mittlerweile alle als Stellen - zur Verfügung, die mit fünf Beschäftigten besetzt waren.

Zwei dieser Beschäftigten stehen aufgrund der Eingruppierung nur für Beistandschaften, Urkundstätigkeiten und entsprechende Beratung zur Verfügung. Die drei weiteren Beschäftigten sind zusätzlich auch mit Amtsvormundschaften und Pflegschaften betraut.

## **3. Ausblick auf 2020**

Nachdem die vergangenen Jahre geprägt waren durch steigende Zahlen bei den Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, ist hier derzeit eine Konsolidierung der Situation zu verzeichnen. Die in Betreuung befindlichen Mündel werden zusehends volljährig. Die Neuzugänge sind theoretisch auf 10-12 im Jahr prognostiziert. Wie tragfähig diese Zahl angesichts der derzeitigen weltpolitischen Lage ist, vermag hier niemand zu sagen.

## Gesetzliche Grundlagen

**Die Aufgaben des Sachgebietes Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften begründen sich in folgenden Gesetzen:**

### **§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
  2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- (3)...
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

### **§ 52a SGB VIII Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf
1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
  2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
  3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beurkunden zu lassen,
  4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
  5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.
- (2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.
- (3) Wurde eine nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

## **§ 55 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft**

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

## **§ 1712 BGB Beistandschaft des Jugendamts; Aufgaben**

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

**(Die Vorschriften der §§ 1713 bis 1717 BGB, §§ 55, 56, 59 Abs. 2 und 3 SGB VIII sind zu beachten)**

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>715/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Prüfauftrag Einrichtung eines Frauenhauses in Rüsselsheim**  
**Bezug: Antrag Nr. 28 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Liste Solidarität, FWR/FNR vom 04.02.2019**

**M-Nr.: 152/20**

Der Magistrat leitet nachstehende Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu:

**I. Beschlussvorschlag:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Antrag Nr. 28 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Liste Solidarität und FWR/FNR vom 04.02.2019 zur Kenntnis.

**B. Beschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, Verhandlungen mit dem Kreis Groß-Gerau aufzunehmen mit dem Ziel, an einem sicheren Standort ein Frauenhaus mit 6 – 8 Familienzimmern in Rüsselsheim am Main einzurichten. Ein barrierefreier Zugang und die Aufnahme von Jungen über 14 Jahre werden ermöglicht.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit dem Kreis Groß-Gerau zu prüfen, ob es einen Bedarf an Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen von Männern und Diversen gibt und falls ja, wie dem Rechnung getragen werden kann.
3. Der HH-Begleitantrag Nr. 28 der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Liste Solidarität und FWR/FNR vom 04.02.2019 gilt als erledigt.

**II. Begründung:**

**A. Ziel**



Ziel ist es, ein bedarfsdeckendes Angebot an Frauenschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen durch Einrichtung eines Frauenhauses in Rüsselsheim am Main oder im Nordkreis Groß-Gerau sicherzustellen und damit dem derzeit vorhandenen bundesweiten Mangel an Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffenen Frauen entgegenzuwirken.

## **B. Ausgangslage**

Die Bundesrepublik Deutschland hat 2017 das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt („Istanbul Konvention“) ratifiziert. Das Übereinkommen trat daraufhin am 01.02.2018 in Kraft. Nach der Istanbul Konvention ist eine ausreichende Anzahl von Frauenberatungsstellen und Schutzeinrichtungen für Frauen, die angemessen geographisch verteilt sind (nach Landkreisen) und sich aus der Anzahl der Einwohner\*innen einer Region / eines Landkreises berechnen, vorzuhalten.

Die Istanbul Konvention betrachtet die Einrichtung von Frauenberatungsstellen und Frauenschutzhäusern als eine Maßnahme zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Gewalt gegen Frauen hat als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter und ist einer der entscheidenden sozialen Mechanismen, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden. In der Istanbul Konvention wird auf häusliche Gewalt gegen Männer kein Bezug genommen.

Es gibt kein Frauenhaus in Rüsselsheim am Main. Für Rüsselsheimerinnen dient als erste Anlaufstelle das Frauenhaus in Groß-Gerau. Die Plätze im Frauenhaus Groß-Gerau sind bei weitem nicht ausreichend. Aufgrund der Fallzahlen Häusliche Gewalt wird besonders im Nordkreis Groß-Gerau eine Schutzeinrichtung benötigt. Ein Drittel der registrierten Fälle häuslicher Gewalt im Kreis Groß-Gerau entstehen in Rüsselsheim. Die Anzahl der männlichen Opfer im Kreis Groß-Gerau liegt bei 12% der Fälle.

## **C. Beschlusshistorie**

Die Frauenkammer der Stadt Rüsselsheim am Main bereitete in ihrer öffentlichen Sitzung vom 25.11.2019 eine Stellungnahme zum Thema Häusliche Gewalt vor, die in der folgenden Sitzung vom 03.02.2020 einstimmig beschlossen wurde.

*„Die Frauenkammer der Stadt Rüsselsheim am Main fordert den Magistrat auf, sich sowohl in der Umsetzung der Istanbul-Konvention nachhaltig zu engagieren, als auch die unten benannten Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder umzusetzen.“*

*„Im Kreis Groß-Gerau muss ein zweites Frauenhaus gebaut werden, um die Versorgungslage für betroffene Frauen und deren Kinder zu entspannen und zu verbessern. (Umsetzung der Istanbul-Konvention)“*

## **D. Bedarfsermittlung**

Derzeit bietet das Frauenhaus Groß-Gerau mit elf Familienzimmern Platz für elf Frauen mit ihren Kindern. Dabei steht ein Zimmer davon als Notaufnahmeplatz zur Verfügung und kann nicht dauerhaft genutzt werden. 1 Zimmer steht für Frauen mit älteren Söhnen über 14 Jahren zur Verfügung.

Der Verein Frauen helfen Frauen bietet in den Frauenberatungsstellen in Groß-Gerau sowie in Rüsselsheim ambulante Beratung für gewaltbetroffene Frauen an.

Nach der Umrechnung der Empfehlungen der Istanbul Konvention auf die Anzahl der Einwohner\*innen des Kreises Groß-Gerau (Stand 31.03.2019: 274.7351 EW, vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 2019) werden im Kreis Groß-Gerau 27 Familienzimmer (27 Plätze für Frauen und 41 Plätze für ihre Kinder) benötigt.

Eine Erweiterung des Platzangebots kann in zwei Schritten erfolgen. Als mittelfristige Lösung wird ein Frauenhaus mit weiteren sechs bis acht Familienzimmern, ausgestattet mit den Standards der Istanbul Konvention, empfohlen. Langfristig sollte ein Platzangebot von 27 Familienzimmern für Frauen und ihre Kinder im Kreis Groß-Gerau mit den gleichen Standards angestrebt werden.

## **E. Finanzierung**

Bislang gibt es keinen bundesweit einheitlichen, verbindlichen Rechtsrahmen für die Frauenhausfinanzierung. Rechtsvorschriften und Finanzierungsbeiträge unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune. Ein Bundesförderprogramm hat für 2019 zur Unterstützung des Ausbaus der Hilfeeinrichtungen 5,1 Millionen Euro vorgesehen. Das Bundesfrauenministerium stellt von 2020 bis 2023 120 Millionen Euro für den Ausbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern bereit. Ein Verteilungsschlüssel ist noch nicht definiert, wird aber in den nächsten Monaten bekannt gegeben.

Die Finanzierung der Arbeit von Frauenhäusern erfolgt zur Zeit zum einen über Mittel der Länder und Kommunen; dann über Eigenanteile, die die betroffenen Frauen zu tragen haben (Mieteinnahmen) sowie über Eigenmittel der Träger, etwa in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgelder etc. (vgl. Deutscher Bundestag, Sachstand Frauenhäuser in Deutschland)

## **F. Ergänzende Maßnahmen**

Es wird bezahlbarer Wohnraum für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder zur Verfügung gestellt, um deren Verweildauer im Frauenhaus zu verkürzen und damit wieder belegbare Plätze für Frauen zu haben, die akut von Gewalt betroffen sind.

Um den von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern adäquat helfen zu können, wird ausreichendes Personal benötigt, sowohl im Frauenhaus selbst als auch in den externen Beratungsstellen. Dies ist zu unterstützen.

Die gesellschaftliche Ächtung von Gewalt wird durch Informationen, Bildung, kulturelle Angebote etc. gestärkt. Die gesetzlichen Vorgaben (Strafbarkeit, Gewaltschutzgesetz...) werden stärker bekannt gemacht (Info-Veranstaltungen in Stadtteilprojekten, Integrationskurse, ...).

Die Einrichtung einer Koordinationsstelle für Prävention wird empfohlen, um alle vorhandenen Präventionsangebote zu erfassen, zu vernetzen und ggf. neue Präventionskonzepte zu entwickeln.

## **G. Weiteres Vorgehen**

Im Kreis Groß-Gerau werden sukzessive die Anzahl der Frauenhausplätze entsprechend dem Schlüssel der Istanbul Konvention erhöht. Die Anzahl von insgesamt 27 Familienplätzen für Frauen und ihre Kinder im Kreis Groß-Gerau ist langfristig anzustreben. Mittelfristig würde die Einrichtung eines zweiten Frauenhauses mit 6 – 8 Familienzimmern in Rüsselsheim am Main den Bedarf im Nordkreis abbilden und zugleich eine räumliche Alternative zum Frauenhaus in Groß-Gerau bieten.

Die vorhandene Sachkompetenz des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. und die Strukturen des Netzwerks gegen Gewalt im Kreis Groß-Gerau bieten die Chance für eine professionelle Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau. Eine Kooperation mit dem Kreis Groß-Gerau bezüglich des Frauenhauses ist anzustreben.

Der Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschloss in seiner 23. Sitzung am Montag, den 09.12.2019 die Errichtung eines weiteren Frauenhauses im Nordkreis des Kreises Groß-Gerau. Dafür sind 2 Millionen Euro im Investitionshaushalt des Kreises eingestellt worden. Der Kreisausschuss prüft derzeit, welche Zuschüsse aus Landes- und Bundesmitteln möglich sind.

Verhandlungen mit dem Kreis Groß-Gerau sind aufzunehmen mit dem Ziel, an einem sicheren Standort ein Frauenhaus mit 6 – 8 Familienzimmern in Rüsselsheim am Main einzurichten. Ein barrierefreier Zugang für die Bewohner\*innen und die Aufnahme von Müttern mit Jungen über 14 Jahre werden – über das derzeitige Angebot in Groß-Gerau hinaus - mit der Einrichtung des zweiten Frauenhauses im Kreis Groß-Gerau ermöglicht.

Derzeit wird im Kreis Groß-Gerau ein beschlossener Prüfauftrag zu den Fallzahlen der Gewalt gegen Männer und Diversen bearbeitet. Es wird in Kooperation mit dem Kreis Groß-Gerau geprüft, ob es einen Bedarf an Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen von Männern gibt und falls ja, wie dem Rechnung getragen werden kann.

Rüsselsheim am Main, den 19.05.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

## Bericht

2011 wurde vom Europarat ein umfangreicher Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt beschlossen. Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt („Istanbul Konvention“) wurde 2017 von Deutschland ratifiziert und ist am 01.02.2018 in Kraft getreten.

Die Verpflichtung zur Umsetzung der „Istanbul Konvention“ verlangt eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion. Der Bund ist gefordert, im Rahmen der Gesetzgebung die Grundlagen für die Umsetzung zu schaffen. Die Länder und Kommunen steuern die finanziellen Mittel zur Ausgestaltung des Rahmens.

In der Istanbul Konvention ist Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Der Staat ist verpflichtet, Frauen (dieser Begriff umfasst auch Mädchen unter 18 Jahren) vor Verletzungen durch Dritte zu schützen. Er muss gewährleisten, dass alle Frauen ihre Rechte wahrnehmen können und muss dafür den Rahmen bereitstellen.

Die Einrichtung bzw. der Ausbau spezialisierter Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser) ist in der Konvention festgeschrieben. Demnach ist eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen, die angemessen geographisch verteilt sind und die Plätze bieten, die kurz- und langfristig verfügbar sind, vorzuhalten. Die Unterstützung muss für alle Frauen zugänglich sein.

In der Präambel zur Istanbul Konvention werden Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen deutlich benannt. Demnach ist ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Gewalt gegen Frauen ist der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann geführt haben.

Gewalt gegen Frauen hat als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter und ist einer der entscheidenden sozialen Mechanismen, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden.

Zudem wird festgestellt, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen von Gewalt wie Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung, häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung und Vergewaltigung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen darstellen. (vgl. Istanbul Konvention, Präambel)

## Häusliche Gewalt

Jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau von ihrem Partner oder Ex getötet, jeden Tag versucht es ein Mann. Eine repräsentative Studie besagt, dass jede vierte Frau zwischen 16 und 85 Jahren schon mal Opfer sexueller oder körperlicher Gewalt geworden ist (vgl. Dorothea Blunck, Landespräventionsrat Hessen in HR-Info 07.03.2020). In Hessen sind im Jahr 2019 allein 15 Frauen von ihrem Partner oder Ex getötet worden. Statistisch gesehen ist der gefährlichste Mensch für Frauen der Partner oder Ex-Partner. Durch Häusliche Gewalt sterben mehr Frauen als durch Krebs oder einen Verkehrsunfall.

Einige Fälle von häuslicher Gewalt sind äußerst brutal. Diese enorme Brutalität spiegelt ein patriarchalisches Besitzdenken wider: Wenn ich dich nicht haben kann, soll dich niemand haben.

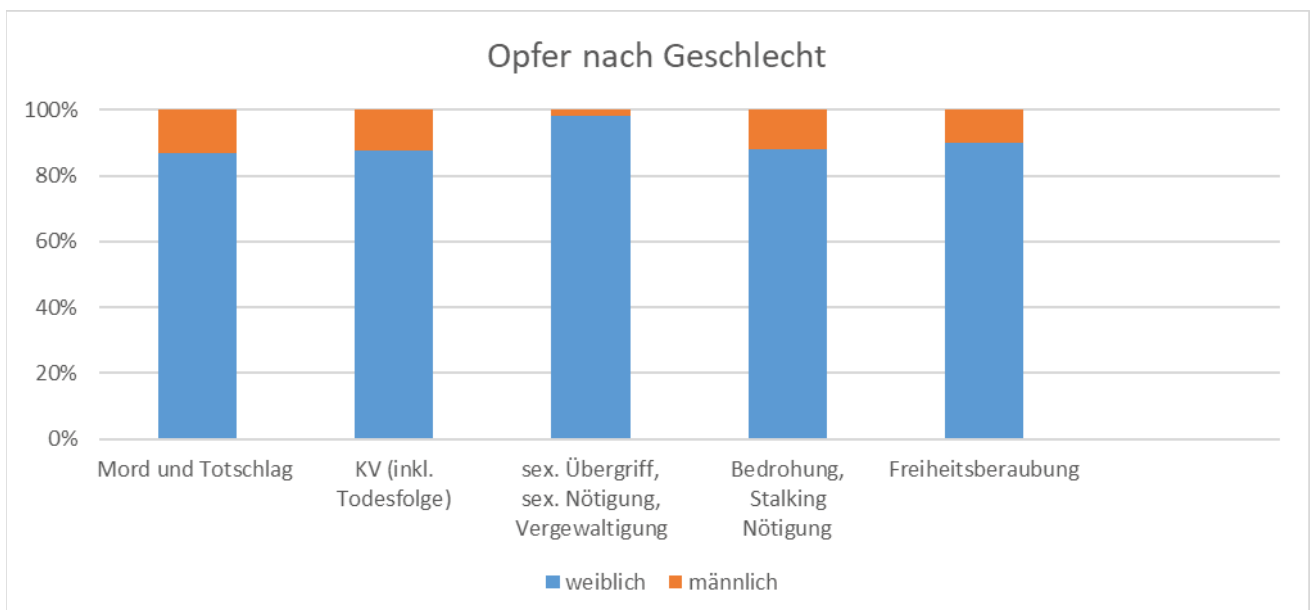
Das Maß der Brutalität unterscheidet sich von der Gewalt, die Männer als Opfer von Partnerschaftsgewalt erfahren. Frauen wenden viel geringere Gewaltformen an, die vom Partner meist gar nicht als beängstigend wahrgenommen werden. Wenn Frauen gegenüber ihrem Partner Gewalt ausüben, geschieht das oft in Form von wütendem Schubsen, Beleidigungen und Anschreien oder einer Ohrfeige und häufig als Reaktion auf zuvor erfolgte Drohungen oder Misshandlungen.

Die Zeit der Trennung von einer Partnerschaft ist für betroffene Frauen oft die gefährlichste. Hier erfolgen die meisten Misshandlungen und Tötungen. Trennungstötungen sind die Taten, die vorwiegend von Männern begangen werden. In europaweiten Statistiken ist kein Fall zu finden, bei dem die Frau ihren Mann umgebracht hat, weil er sich trennen wollte. Frauen töten eher, wenn sie sich aus einer von Gewalt geprägten Beziehung befreien wollen (vgl. Dorothea Blunck, Landespräventionsrat Hessen in HR-Info 07.03.2020).

Gewalt fängt jedoch schon auf einem viel früheren Stadium an zum Beispiel mit ständigen Beleidigungen und Demütigungen. Psychische Misshandlung, Isolation, ökonomische Gewalt und Ausnutzen männlicher Privilegien sind hier als ganz massive Formen von Gewalt zu nennen. Viele Frauen verstehen den Gewaltbegriff jedoch anders. Sie denken: Gewalt fängt erst an, wenn der Partner schlägt. Fälle der frühen Stadien von häuslicher Gewalt werden selten von der Kriminalstatistik erfasst.

### Registrierte Fälle häuslicher Gewalt nach Straftatengruppen Bund

Aus dem kriminalstatistischen Bericht 2018 des Bundeskriminalamtes geht hervor, dass in den einzelnen Straftatengruppen, die unter häuslicher Gewalt zusammengefasst werden, sich eine sehr unterschiedliche Verteilung der Geschlechter ergibt. Unter Straftatengruppen versteht man z.B. Mord und Totschlag, Körperverletzungen (KV), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung, Stalking Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution.



Quelle: kriminalstatistischer Bericht 2018 des Bundeskriminalamtes

Wie oben beschrieben, ist in den Deliktsbereichen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, im Bereich der Freiheitsberaubung oder im Bereich Bedrohung, Stalking, Nötigung der prozentuale Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern von Partnerschaftsgewalt besonders hoch. In dem Diagramm ist nicht abgebildet, dass bei den Delikten Zuhälterei und Zwangsprostitution der Anteil weiblicher Opfer (annähernd) 100% beträgt.

### Registrierte Fälle von häuslicher Gewalt 2018

#### Hessen und Kreis Groß-Gerau

8.888 Fälle in Hessen

1.194 Fälle in Südhessen

323 Fälle im Landkreis Groß-Gerau

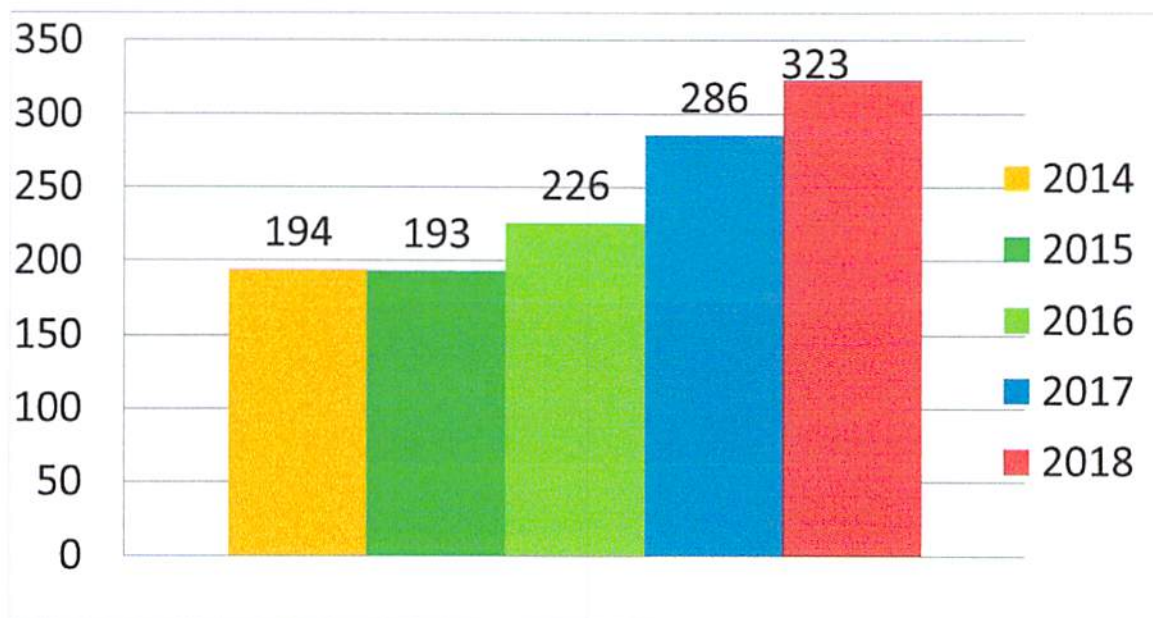
105 Fälle in der Stadt Rüsselsheim

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bildet ausschließlich das polizeiliche Hellfeld ab und wird somit stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst. Alle hier genannten Zahlen demonstrieren das „Hellfeld“ (20%). Das „Dunkelfeld“ beträgt 80%.

Die gesellschaftliche Bagatellisierung und Tabuisierung der häuslichen Gewalt führt u.a. zu dem sehr hohen Dunkelfeld. Weiterhin können rechtliche Faktoren wie z.B. aufenthaltsrechtliche Bestimmungen oder ökonomische Abhängigkeiten zu einem hohen Dunkelfeld beitragen.

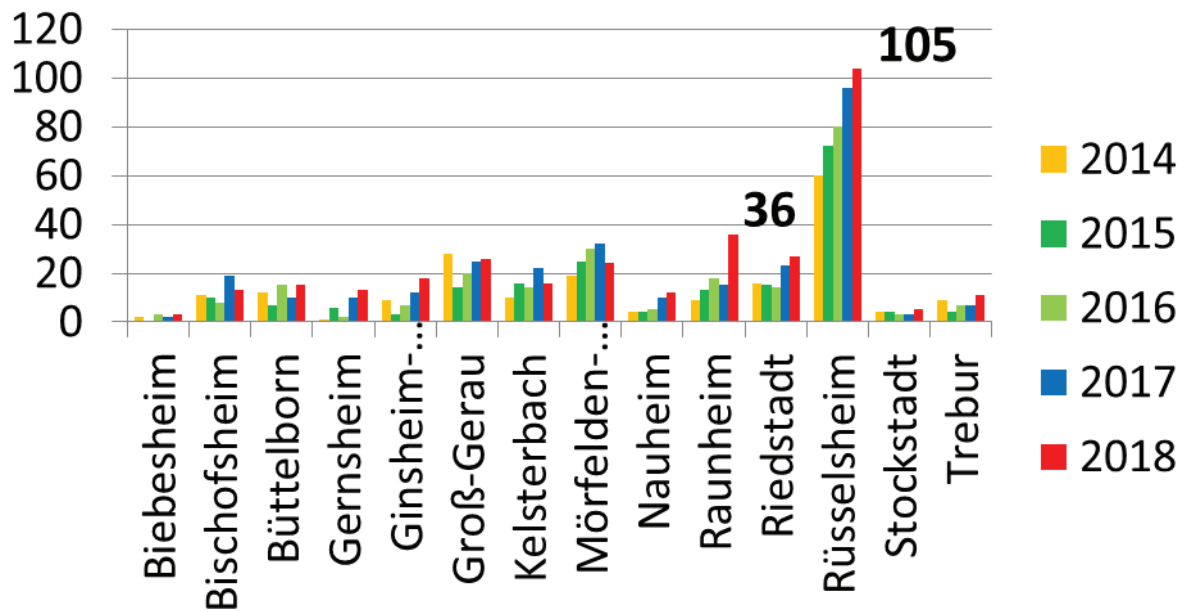
Bundes-, Hessen- und Kreisweit sind die Fallzahlen im Steigen begriffen. Im Kreis Groß-Gerau stiegen die Fallzahlen von 194 im Jahr 2014 auf 323 im Jahr 2018. Jeder Fall wird in die polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen, auch wenn es das Opfer nicht möchte. Die Opfer der häuslichen Gewalt sind in Rüsselsheim am Main zu 87,6% weiblich.

#### Fallzahlen „Häusliche Gewalt“ 2014 - 2018 in der Polizeidirektion Groß-Gerau, Gesamt



Quelle: Polizeikriminalstatistik 2018 der Polizeidirektion Groß-Gerau

## Fallzahlen „Häusliche Gewalt“ im Kreis Groß-Gerau nach Gemeinden 2014 - 2018



Quelle: Polizeikriminalstatistik 2018 der Polizeidirektion Groß-Gerau

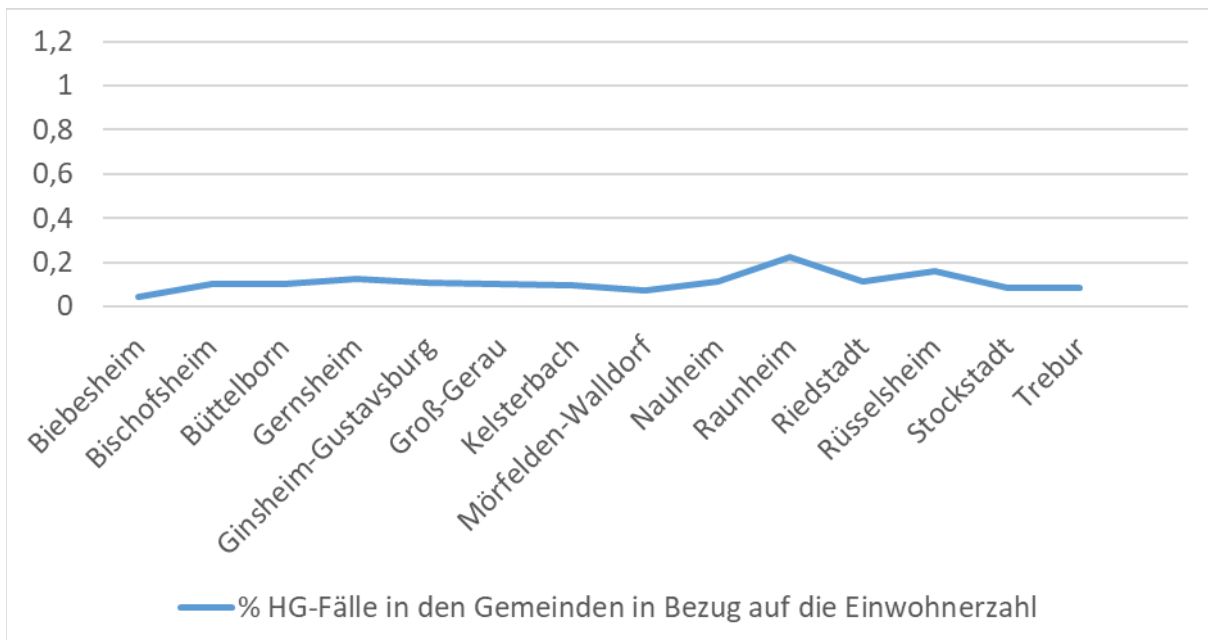
Entwicklung in Rüsselsheim:

2014- 60 Fälle, 2015- 72 Fälle, 2016- 80 Fälle, 2017- 96 Fälle, 2018- 105 Fälle

Entwicklung in Raunheim:

2014- 9 Fälle, 2015- 13 Fälle 2016- 18 Fälle, 2017- 15 Fälle, 2018- 36 Fälle

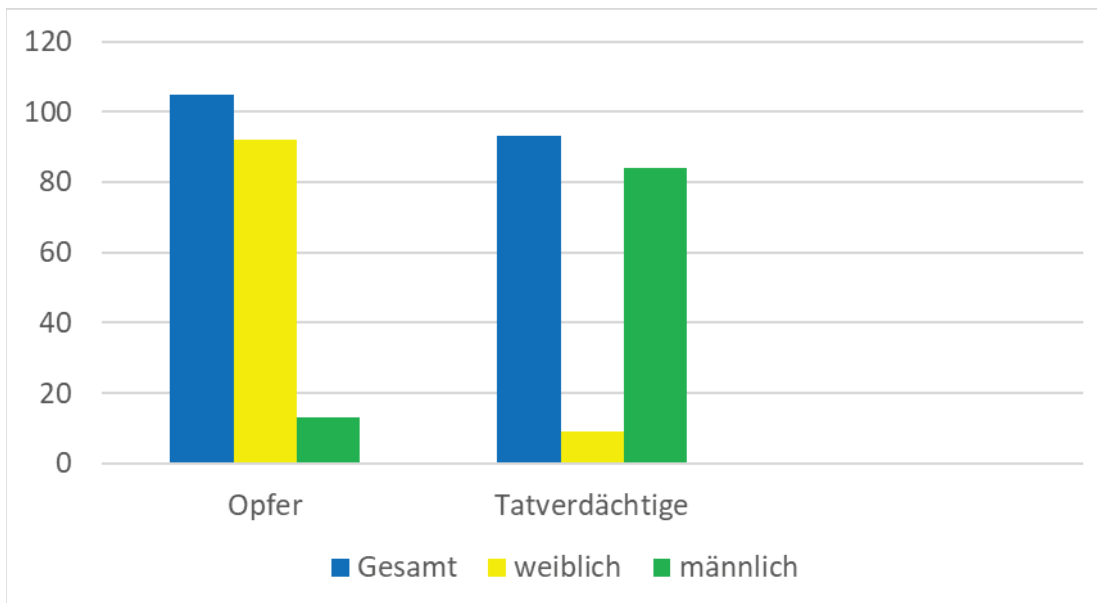
## Prozentuale Verteilung der Fälle häuslicher Gewalt „pro Kopf“ im Kreis Groß-Gerau



Quelle: Polizeikriminalstatistik 2018 der Polizeidirektion Groß-Gerau

Im Detail bedeutet dies: Rüsselsheim hat mit 65053 Einwohner\*innen und 104 Fällen häuslicher Gewalt eine prozentuale „pro Kopf“ - Verteilung von 0,1598 Prozent und Raunheim mit 16223 Einwohner\*innen und 36 Fällen häuslicher Gewalt eine Verteilung von 0,2219 Prozent.

## Fallzahlen häuslicher Gewalt nach Geschlecht in Rüsselsheim 2018: Polizeilich erfasste Opfer und Tatverdächtige „Häusliche Gewalt“



Quelle: Polizeikriminalstatistik 2018 der Polizeidirektion Groß-Gerau

In Zahlen: Es gab 105 Opfer insgesamt, davon waren 13 Opfer männlich, 92 Opfer weiblich. Die Anzahl der weiblichen Opfer liegt bei 87,6% und die der männlichen Opfer liegt bei 12,4 %. Es gab 93 Tatverdächtige insgesamt, davon waren 84 Tatverdächtige männlich, 9 Tatverdächtige weiblich. Die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen liegt bei 9,7 % und die der männlichen Tatverdächtigen 90,3%.

Sowohl die Formen der häuslichen Gewalt als deren Hintergründe unterscheiden sich erheblich zwischen den Geschlechtern. In den Partnerschaften liegt die wirtschaftliche Macht auch heute noch in vielen Fällen bei den männlichen Partnern. Einem bedrohten Mann ist es oftmals möglich, sich ein Zimmer zu mieten oder bei Freunden und Bekannten unter zu kommen und so der häuslichen Gewalt zu entkommen.

Die Frauen, die im Frauenhaus ankommen, sind in den allermeisten Fällen wirtschaftlich abhängig und in der Region wenig vernetzt. Aufgrund der Lebensgefahr, in der sich – wie oben dargestellt - überwiegend Frauen bei häuslicher Gewalt befinden, ist der Ausbau von Schutzräumen für Frauen dringend geboten.

### Derzeitiges Angebot an Schutzplätzen und Beratungsmöglichkeiten

Derzeit bietet das Frauenhaus Groß-Gerau mit elf Familienzimmern Platz für elf Frauen mit ihren Kindern. Ein Zimmer davon steht als Notaufnahmeplatz zur Verfügung und kann nicht dauerhaft genutzt werden. 1 Zimmer steht für Frauen mit älteren Söhnen über 14 Jahren zur Verfügung.

Der Verein Frauen helfen Frauen bietet in den Frauenberatungsstellen in Groß-Gerau sowie in Rüsselsheim ambulante Beratung für gewaltbetroffene Frauen an.



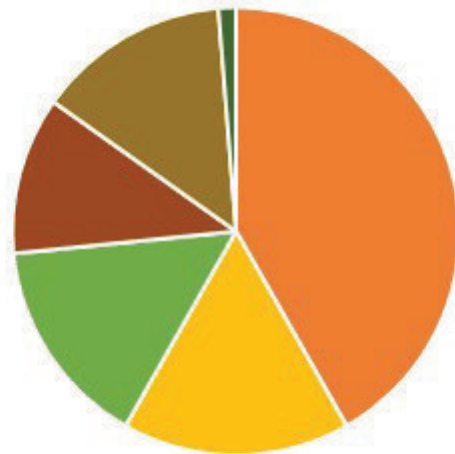
Der allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Stadtverwaltung Rüsselsheim am Main leitet in Fällen von häuslicher Gewalt, bei denen Kinder involviert sind, ein Kinderschutzverfahren ein. Sowie eine Mitteilung der Polizei eingeht, wird Kontakt mit der Familie aufgenommen, es finden Aufklärungsgespräche statt und es wird eine soziale Hilfestellung gegeben. Da jeder Fall anders gelagert ist, gibt es keine Vorgehensweise, die der anderen ähnelt. Es wird je nach erforderlicher Situation gehandelt.

## Herkunft der Frauen

### Gesamt-Betrachtung Frauenhaus Groß-Gerau

2018 fanden insgesamt 79 Frauen Schutz im Frauenhaus Groß-Gerau, davon kamen 33 Frauen (42%) aus dem Nordkreis. 2017 kamen von insgesamt 78 Frauen 30 Frauen aus dem Nordkreis.

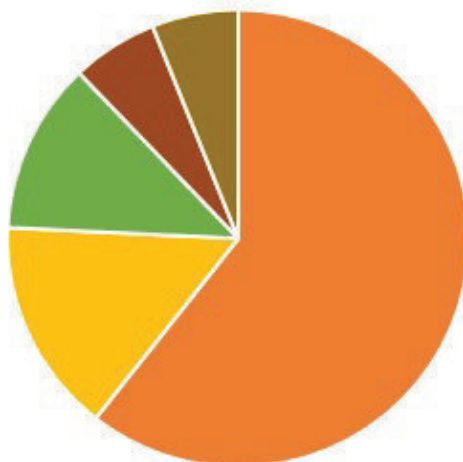
Woher kommen die Frauen



■ Nordkreis ■ Mittelkreis ■ Südkreis ■ übriges Hessen ■ andere Bundesländer ■ keine Angaben

### Nordkreis-Betrachtung Frauenhaus Groß-Gerau

Aus Rüsselsheim kamen 20 Frauen (61%), aus Kelsterbach 5 und aus Raunheim 4 Frauen, aus Bischofsheim und aus Ginsheim-Gustavsburg kamen je 2 Frauen.



■ Rüsselsheim ■ Kelsterbach ■ Raunheim ■ Bischofsheim ■ Ginsheim-Gustavsburg

## Statistische Werte zum Frauenhaus Groß-Gerau

Im Frauenhaus wohnten 2018 insgesamt 79 Frauen, davon

41 Frauen mit Kindern und

38 Frauen ohne Kinder

Etwas über die Hälfte der Frauen bringt eigene Kinder mit ins Frauenhaus. Die Frauen, die mit Kindern kommen, bringen im Durchschnitt 1,5 Kinder mit.

### **Das Alter der Kinder im Frauenhaus 2018:**

Insgesamt	61 Kinder
Unter 3 Jahre	29 Kinder
3 – 6 Jahre	16 Kinder
7 – 10 Jahre	11 Kinder
11 – 14 Jahre	4 Kinder
15 Jahre und älter	1 Kind (Mädchen)

2019 wurde im Frauenhaus Groß-Gerau ein separates Familienzimmer eingerichtet, sodass erstmalig die Möglichkeit besteht, eine Frau mit einem oder mehreren Jungen über 14 Jahre aufzunehmen. Davor mussten Söhne über 14 Jahren bei Freunden oder Verwandten untergebracht werden oder es wurde eine Inobhutnahme veranlasst.

### **Alter der Frauen im Frauenhaus 2018:**

Insgesamt	79 Frauen
Unter 18 Jahre	0
18 – 27 Jahre	44
28 – 39 Jahre	19
40 – 49 Jahre	9
50 – 59 Jahre	3
60 – 69 Jahre	2
70 Jahre und älter	0
Keine Angaben	2

(Quelle: Tätigkeitsbericht 2018 Verein Frauen helfen Frauen)

Die Versorgung mit Familienzimmern für Frauen mit älteren Söhnen (über 14 Jahren) ist durch die Erweiterung im Jahr 2019 als ausreichend anzusehen. Bei der Betrachtung der Anfragen auf Aufnahme von Frauen in den vergangenen Jahren sind nur in sehr wenigen Fällen die Kinder älter als 14 Jahre (sowohl Mädchen als auch Jungen). Die überwiegende Anzahl der Frauen im Frauenhaus ist jüngeren Alters (18 – 27 Jahre) und bringt entsprechend kleinere Kinder mit ins Frauenhaus. (Zitat nach Gisela Steinhauser, Geschäftsführung Verein Frauen helfen Frauen)

### **Bedarfsermittlung für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen**

Die konkreten Empfehlungen der Istanbul Konvention für Schutzplätze in Frauenhäusern und Bedarf an Fachberatungsstellen lauten:

- 1 Frauenhaus pro Region
- 1 Familienzimmer pro 10.000 Einwohner\*innen  
(dies entspricht Platz für eine Frau mit 1,5 Kindern)
- 1 Fachberatungsstelle für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen pro 200.000 Einwohner\*innen
- Diese Plätze sollten auch Frauen mit Behinderungen, älteren Söhnen über 14 Jahren sowie nichtdokumentierten Frauen zur Verfügung stehen können.

Die vorliegende Bedarfsermittlung nimmt Bezug auf die „Bedarfsanalyse zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Kreis Groß-Gerau“, beauftragt vom „Netzwerk gegen Gewalt“, in dem auch Rüsselsheim vertreten ist. Die Bedarfsanalyse wurde von Frauen helfen Frauen e.V. und dem Büro für Frauen und Chancengleichheit im Kreis Groß-Gerau im September 2019 erstellt und im November 2019 veröffentlicht.

Wenn die Empfehlungen der Istanbul Konvention auf die Einwohner\*innen des Kreises Groß-Gerau umgerechnet werden, (Stand 31.03.2019: 274.7351 EW, vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 2019) bedeutet dies: 27 Familienzimmer (27 Plätze für Frauen und 41 Plätze für ihre Kinder) werden im Kreis Groß-Gerau benötigt.

Bei Anfragen auf Unterbringung im Frauenhaus im Jahr 2018 wurden 98 Frauen aus Platzmangel abgelehnt. Von den abgelehnten Frauen kamen 41 Frauen aus dem Kreis Groß-Gerau, die überwiegende Zahl aus dem Nordkreis. Die Weitervermittlung der abgewiesenen Frauen erweist sich stets als schwierig, da es in ganz Hessen und bundesweit nicht genügend Frauenhausplätze gibt. (vgl. Bedarfsanalyse Groß-Gerau).

Sowohl die Vorgaben aus der Istanbul Konvention für Schutzplätze in Frauenhäusern als auch die tatsächliche Anzahl der Anfragen von Frauen auf Unterbringung im Frauenhaus Groß-Gerau zeigen deutlich, dass die vorhandenen Schutzplätze bei weitem nicht ausreichen.

Die Errichtung eines zweiten Frauenhauses im Nordkreis bietet sich an. Für die Standortwahl ist entscheidend, dass das Frauenhaus in einer Umgebung steht, in der die Sicherheit der Frauen gewährleistet ist, z. B. durch Nichteinsehbarkeit des Grundstücks. Eine Unterbringung der Frauen in nächster Nähe zur ehemaligen Wohnung sollte vermieden werden. Das Frauenhaus sollte durch den öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar sein und eine gewisse Infrastruktur mit Schulen und Kitas, Einkaufsmöglichkeiten etc. aufweisen. Die Einrichtung eines Frauenhauses in Rüsselsheim kann erfolgen, wenn der Standort des Frauenhauses obengenannte Bedingungen erfüllt. Wird ein solcher Standort nicht gefunden, ist ein Standort im Nordkreis zu unterstützen.

## **Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten**

Es gibt bislang keinen bundesweit einheitlichen, verbindlichen Rechtsrahmen für die Frauenhausfinanzierung. Rechtsvorschriften und Finanzierungsbeiträge unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune. Ein Bundesförderprogramm hat für 2019 zur Unterstützung des Ausbaus der Hilfeeinrichtungen 5,1 Millionen Euro vorgesehen. Das Bundesfrauenministerium stellt von 2020 bis 2023 120 Millionen Euro für den Ausbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern bereit. Ein Verteilungsschlüssel ist noch nicht definiert, wird aber in den nächsten Monaten bekannt gegeben werden.

Die Finanzierung der Arbeit von Frauenhäusern erfolgt bislang zum einen über Mittel der Länder und Kommunen; dann über Eigenanteile, die die betroffenen Frauen zu tragen haben (Mieteinnahmen) sowie über Eigenmittel der Träger, etwa in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgelder etc. (vgl. Deutscher Bundestag, Sachstand Frauenhäuser in Deutschland)

### *Institutionelle Förderung auf hessischer Landesebene*

Die Vergabe der Fördermittel wird in einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen, den Landkreisen, dem Städtetag, dem Landeswohlfahrtsverband und der Liga der freien Wohlfahrtspflege geregelt. Die Fördermittel fließen als Gesamtbudgets an die Kommunen. In Hessen sind alle Gebietskörperschaften der Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung

beigetreten. Die Frauenhäuser schließen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft einen Zuwendungsvertrag.

Beispielhaft sei hier auf die Finanzierung des Frauenhauses und der Frauenberatungsstelle Groß-Gerau verwiesen.

2018 betrug der Anteil des Kreises an der Gesamtfinanzierung des Vereins Frauen helfen Frauen 61%. Die Fördermittel des Landes Hessen gingen ins Gesamtbudget „Soziale Hilfen“ des Kreises Groß-Gerau ein. Aus diesem Budget wurde die Arbeit des Vereins finanziert. Der Landesanteil an der Gesamtfinanzierung des Vereins lag bei 29 %.

Zu 10 % wurde die Arbeit des Vereins aus Vereinsmitteln bestritten. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, sowie Mieteinnahmen und sonstigen kleineren Einnahmen. (vgl. Tätigkeitsbericht 2018)

Das vorhandene Platzangebot von elf Familienzimmern im Kreis Groß-Gerau deckt den Bedarf bei Weitem nicht. Die Bedarfsanalyse des Kreises Groß-Gerau empfiehlt einen 2-stufigen Ausbau der Frauenhausplätze. Als mittelfristige Lösung empfiehlt die Bedarfsanalyse des Kreises die Errichtung eines zweiten Frauenhauses mit weiteren sechs bis acht Familienzimmern. Dieses sollte barrierefrei zugänglich sein, damit auch gewaltbetroffene Frauen mit körperlichen Einschränkungen Aufnahme finden können. Langfristig werden für den Kreis Groß-Gerau 27 Familienplätze angestrebt.

#### **Beispielberechnung: Frauenhaus mit sechs Familienzimmern**

**Räumliche Ausstattung** unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Barrierefreiheit

- Je 2 Wohngruppen mit drei 2-6-Bett-Zimmern und Bad
- Pro Wohngruppe 1 Küche und 1 Spielzimmer
- 1 Gruppenraum
- 1-2 große Räume für die Arbeit mit Mädchen und Jungen
- 3 Beratungs- und Büroräume mit entsprechender Einrichtung und technischer Ausstattung der Bürokommunikation
- 1 Aufenthaltsraum für das Personal (Besprechungsraum / Teeküche)
- 1 Fahrzeug (VW-Bus o.ä.)
- Sicherheitsausstattung je nach örtlicher Gegebenheit

Die Beispielrechnung ist für sechs Familienzimmer ausgelegt. Zur räumlichen Ausstattung eines Frauenhauses mit acht Familienzimmern müsste jede Wohngruppe um je ein Familienzimmer erweitert werden. Für die Beratung und Begleitung der Frauen müssten zwei Vollzeitstellen geplant werden, für die Betreuung und Begleitung der im Haus lebenden Kinder wären zwei bis drei Vollzeitstellen nötig.

Langfristig sind nach den Vorgaben der Istanbul Konvention 27 Familienplätze für Frauen und ihre Kinder im Kreis Groß-Gerau nötig. Der Aufbau einer Kooperation mit dem Kreis Groß-Gerau, dieses Ziel zu erreichen, ist erstrebenswert.

## Gesamtübersicht des Bedarfs im Kreis Groß-Gerau

Gesamtübersicht des Personal- und Raumbedarfs für den Kreis Groß-Gerau zur Bereitstellung von 27 Familienplätzen				
Bereich	Empfohlener Stellenumfang gemäß dem Paritätischen Gesamtverband 2013		Empfohlener Stellenumfang gemäß Frauenhauskoordinierung e.V. 2014	
	Bedarf bei 1:1-Belegung	Empfehlung der IK: 1:1,5-Belegung	Bedarf bei 1:1-Belegung	Empfehlung der IK: 1:1,5-Belegung
Beratung, Begleitung von Frauen im Frauenhaus	6,75	6,75	5,4	5,4
Beratung der Kinder und Mütter im Frauenhaus	Querschnittsaufgabe	Querschnittsaufgabe	2,7	4,1
Betreuung und Begleitung der Kinder im Frauenhaus	6,75	10,1	5,4	8,1
Hausorganisation	3,4	4,2	3,4	4,2
Geschäftsführung und Verwaltung	min. 1,5 pro Frauenhaus	min. 1,5 pro Frauenhaus	7,4 – 7,8	9 - 9,4
Sicherung der Nacht- u. Wochenenddienste	Rufbereitschaft	Rufbereitschaft	3,5 pro Frauenhaus	3,5 pro Frauenhaus

### Räumlicher Ausstattungsbedarf für 27 Familienzimmer

- Je 9 Wohngruppen mit drei 2-6-Bett-Zimmer-Bad
- Pro Wohngruppe 1 Küche und 1 Spielzimmer
- 1 Gruppenraum pro Frauenhaus
- 1-2 große Räume für die Arbeit mit Mädchen und Jungen pro Frauenhaus
- 3 Beratungs- und Büroräume mit entsprechender Einrichtung und technischer Ausstattung der Bürokommunikation pro Frauenhaus
- 1 Aufenthaltsraum für das Personal (Besprechungsraum / Teeküche) pro Frauenhaus
- 1 Fahrzeug (VW-Bus o.ä.) pro Frauenhaus
- Sicherheitsausstattung je nach örtlicher Gegebenheit

Quelle: Frauen helfen Frauen e.V. & Büro für Frauen und Chancengleichheit GG (2019): Bedarfsanalyse zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Kreis

## **Ergänzende Maßnahmen:**

Neben dem Ausbau der Frauenhausplätze und der Beratungskapazitäten sollten gleichzeitig flankierende Maßnahmen auf dem Wohnungsmarkt und im Unterstützungssystem getroffen werden, um die derzeitige Situation im Frauenhaus zu entlasten.

Aufgrund der angespannten Wohnungssituation im Rhein-Main-Gebiet verlängert sich die Verweildauer von Frauen im Frauenhaus deutlich. Die Frauen und ihre Kinder finden auf dem freien Wohnungsmarkt nur sehr schwer eine Wohnung. Eine unterstützende Maßnahme ist die Bereitstellung von Wohnungen speziell für Frauen und ihre Kinder durch die örtliche Wohnungsbaugesellschaft. Damit können in Rüsselsheim am Main Frauen aus dem Frauenhaus Groß-Gerau, die ursprünglich aus Rüsselsheim kommen, aber wegen des Aufenthaltes im Frauenhaus in Groß-Gerau gemeldet sind, bevorzugt bei der Wohnungsvergabe der Wohnungsbaugesellschaft in Rüsselsheim behandelt werden. Die Bereitstellung von Wohnungen für Frauen mit ihren Kindern aus dem Frauenhaus leistet einen spürbaren Beitrag zur Entspannung der Situation im Frauenhaus. Dies soll weiterhin unterstützt werden.

Aufgrund des nachweisbaren höheren Bedarfs an Schutzräumen für Frauen während der Corona-Krise soll bei Bedarf die Möglichkeit bestehen, ein Hotelzimmer in einem etwas abgelegenen Hotel mit einem Supermarkt in erreichbarer Nähe, anzumieten.

Die gesellschaftliche Ächtung von Gewalt wird durch Informationen, Bildung, kulturelle Angebote etc. gestärkt. Die gesetzlichen Vorgaben (Strafbarkeit, Gewaltschutzgesetz...) sollen noch stärker bekannt gemacht werden (Info-Veranstaltungen in Stadtteilprojekten, Integrationskursen...). Das Thema "Häusliche Gewalt" soll verbindlich in die Themenliste der Deutsch- und / oder Integrationskurse aufgenommen werden.

Die Einrichtung einer Koordinationsstelle für Prävention wird empfohlen, um alle vorhandenen Präventionsangebote zu erfassen, zu vernetzen und ggf. neue Präventionskonzepte zu entwickeln. Präventionskonzepte sollen unter geschlechtsspezifischen und interkulturellen Gesichtspunkten (weiter)entwickelt werden. Folgende Zielgruppen wurden identifiziert:

- Kinder
- Jugendliche
- Frauen
- Männer

## **Quellen:**

BMFSFJ - Studie (2004): "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland"

Der Paritätische Gesamtverband (2013): Paritätische Anforderungen. Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin (2017): Frauenhausfinanzierung im Ländervergleich

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland

Dorothea Blunck, Landespräventionsrat Hessen in HR-Info Hessenschau vom 07.03.2020

Europäische Grundrechteagentur - Studie (2014): „Gewalt gegen Frauen in Europa“

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 2011

Frauenhaus Darmstadt (2019): Jahresbericht 2018

Frauen helfen Frauen e.V. & Büro für Frauen und Chancengleichheit (2019): Bedarfsanalyse zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Kreis GG

Frauen helfen Frauen e.V. Groß-Gerau (2019): Tätigkeitsbericht 2018

Istanbul Konvention (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht,

Landespräventionsrat Hessen (2011): 2. Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich



Büro Stadtverordnetenversammlung  
z.Hd. Frau Breunig  
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



4.2.2019

## HH Begleit Antrag: Frauenhaus

### Beschluss:

'Der Magistrat wird beauftragt, die Einrichtung eines Frauenhauses in Rüsselsheim zu prüfen. Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sind aufzuzeigen.'

### Begründung:

Frauenhäuser bieten von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Unterkunft, Schutz und Begleitung bei allen notwendigen Schritten, um ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben verwirklichen zu können. Bildungsstand, Herkunft und soziale Situation sind nicht entscheidend – treffen kann es jede Frau. Bundesweit gibt es einen Mangel an Plätzen.

Sanaa Boukayeo  
Fraktionsvorsitzende  
SPD

Maria Schmitz-Henkes  
Fraktionsvorsitzende  
Bündnis 90/Die Grünen

Karl-Heinz Schneckenberger  
Fraktionsvorsitzender  
Die Linke/Liste Solidarität

Robert Adam-Frick  
Fraktionsvorsitzender  
FWR/FNR



VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>716/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Grundsatzbeschluss über die Weiteranmietung von Unterbringungskapazitäten für von Wohnungslosigkeit gefährdete und wohnungslose Menschen**

**M-Nr.: 161/20**

**Beschlussvorschlag:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. im ersten Halbjahr 2021 Mietverträge von insgesamt 11 Objekten für die Unterbringung von Asylbewerber\*innen auslaufen, deren Refinanzierung durch den Kreis bis zum Ende der Mietlaufzeiten gesichert ist.
2. der Kreis einer Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten im Falle einer neuerlichen Anmietung der Objekte durch die Stadt nicht zustimmt.
3. im Falle eines ersatzlosen Wegfalls der Unterbringungskapazitäten nicht genügend Plätze zur Verfügung stünden, um anerkannte Asylbewerber\*innen unterzubringen,
4. und dadurch Obdachlosigkeit der anerkannten Geflüchteten entstünde, für deren Beseitigung auf Seiten der Obdachlosenbehörde nicht genügend Kapazitäten bereitstünden.
5. im Falle einer neuerlichen Anmietung eines Teils der Objekte die vollständige Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren gesichert wird.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt

1. den Magistrat mit der Aufnahme von Verhandlungen über die neuerliche Anmietung von 6 der 11 Objekte mit einer Kapazität von 161 Plätzen zwecks Sicherung ausreichender Unterbringungskapazitäten.
2. den Magistrat mit der Entwicklung einer Gebührensatzung zwecks Erhebung von Unterbringungsgebühren für dort untergebrachte, von Wohnungslosigkeit bedrohte, anerkannte Asylbewerber\*innen, welche die vollumfängliche Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten sicherstellt.

## II. Begründung

### A. Ziel

Ziel ist die nachhaltige Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit.

### B. Beschlusshistorie

- DS 386/16-21 Änderung des Stellenplans 2019 für den Fachbereich Soziales und Gesundheit (Teilhaushalt 050543500 – Obdachlosenbehörde; Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
- DS 624/16-21 Wohnungslosenhilfekonzert 2019 der Stadt Rüsselsheim am Main

### C. Ausgangslage

Im Zuge des Geflüchtetenzustroms in den Jahren 2015 und 2016 wurden im Auftrag der Stadt insgesamt 9 Asylbewerberunterkünfte von der gewobau neu errichtet. In diesen Unterkünften sind mit Stand 22.04.2020 von 710 vorhandenen Plätzen 495 Plätze belegt. Von den 215 freien Plätzen stehen 135 Plätze für eine Belegung zur Verfügung. Nicht belegbare Plätze entstehen beispielsweise in Folge der Belegung von Wohnungen mit Familien oder aus der Notwendigkeit der Belegung von Zimmern mit Einzelpersonen aufgrund psychologischer Probleme.

52% der in diesen Unterkünften untergebrachten Personen sind anerkannt nach §25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Bis Ende 2015 mietete der Kreis Groß-Gerau darüber hinaus kleinere Wohnungen und Unterkünfte von privaten Vermieter\*innen in Rüsselsheim an. Mit Beginn des Jahres 2016 übernahm dies die Stadt in enger Abstimmung mit dem Kreis, welcher im Vorfeld der Anmietungen die Refinanzierung aller Miet- und Instandhaltungskosten objektbezogen zusicherte. Aktuell befinden sich noch 11 Unterkünfte in der Anmietung durch die Stadt. Die Gesamtkapazität dieser Unterkünfte beträgt 227 Plätze (Anlage I). Von diesen sind mit Stand 20. April 2020 183 Plätze belegt. Von den 44 freien Plätzen stehen 25 Plätze für eine Belegung zur Verfügung.

54 % der in diesen Unterkünften untergebrachten Personen sind anerkannt nach §25 AufenthG (=98 Personen).

Die Mietlaufzeit je Objekt beträgt 5 Jahre, alle Mietverträge beinhalten eine Option zur Verlängerung des Mietverhältnisses. Die entsprechenden Gespräche sind ein halbes Jahr vor Ende der Mietlaufzeit zu führen.

Insgesamt sind die Platzkapazitäten sowohl für anerkannte als auch für im Asylverfahren befindliche Asylbewerber\*innen als ausreichend zu bezeichnen.

#### D. Problem

Die Mietverträge der 11 von Seiten der Stadt angemieteten Unterkünfte laufen entsprechend der Mietlaufzeit von 5 Jahren im ersten Halbjahr 2021 aus (Anlage I).

Der Kreis lehnt die Refinanzierung der Mietkosten im Falle einer neuerlichen Anmietung der Objekte durch die Stadt ab.

Der Kreis argumentiert entlang seiner rechtlichen Zuständigkeit, welche auf die Finanzierung der Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes beschränkt ist (siehe Punkt E – Rechtliche Grundlagen), in der Hauptsache im Asylverfahren befindliche Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung. Für diese wären die Kapazitäten in den von der gewobau errichteten Unterkünften ausreichend (123 belegbare Plätze zu 85 nicht anerkannte Personen in den 11 angemieteten Unterkünften), eine neuerliche Anmietung der genannten Unterkünfte ist daher aus Sicht des Kreises nicht notwendig und die Refinanzierung der Mietkosten liegt nicht in dessen Zuständigkeit.

Die Platzkapazitäten in den gewobau Unterkünften reichen indes nicht aus, um zusätzlich die bereits anerkannten Asylbewerber aus den 11 angemieteten Unterkünften unterzubringen (98 Personen). Im Falle des ersatzlosen Wegfalls genannter Kapazitäten wären diese demnach von Obdachlosigkeit bedroht, deren Beseitigung in die Zuständigkeit der Obdachlosenbehörde fielen. Diese verfügt jedoch nicht über genügend Unterbringungskapazitäten.

#### E. Rechtliche Grundlagen

Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) verpflichtet, den im Paragraphen genannten Personenkreis aufzunehmen und unterzubringen, darunter Personen im Asylverfahren mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1).

Anerkannte Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG gehören nicht zu den in § 1 LAG genannten Personen, sofern die Anerkennung nach der Zuweisung erfolgte. Somit sind die Landkreise für die Unterbringung und Finanzierung der Unterbringung dieses Personenkreises ab der Anerkennung nicht (mehr) zuständig. Entsprechend erhält der Kreis vom Land für anerkannte Asylbewerber gemäß §7 LAG nur noch die sogenannte kleine Pauschale i.H.v. 120 € je Person und Monat, welche die Unterbringungskosten nicht abdeckt.

Anerkannte Geflüchtete sind somit verpflichtet, aus den Asylunterkünften in eigenständig angemieteten oder sonstig geeigneten Wohnraum auszuziehen.

Steht nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis kein eigenständig angemieteter Wohnraum zur Verfügung, wechselt die Zuständigkeit zur städtischen Obdachlosenbehörde, welche entsprechend des §11 Hessisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) erforderliche Maßnahmen zu treffen hat, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in diesem Fall drohende Obdachlosigkeit, abzuwehren. Die Obdachlosenbehörde ist demnach verpflichtet, anerkannte Geflüchtete bei drohender Obdachlosigkeit in eigene Kapazitäten einzuweisen.

Das Land Hessen toleriert den Verbleib anerkannter Asylbewerber\*innen in Asylbewerberunterkünften für die Dauer der Wohnungssuche, da in allen hessischen Kommunen mit angespannten Wohnungsmarkt die geregelte Fluktuation aus den Asylbewerberunterkünften in geeigneten Wohnraum scheitert und die Obdachlosenbehörden über unzureichende Kapazitäten verfügen. Das Land hat die kreisfreien Städte und Kreise im Gegenzug per Satzungsermächtigung ermächtigt, Unterbringungsgebühren von anerkannten Geflüchteten für die Deckung der Unterbringungsaufwendungen zu erheben. Eine Pflicht zur Finanzierung ausreichender Unterbringungskapazitäten für anerkannte Asylbewerber\*innen ergibt sich daraus für den Kreis jedoch nicht.

#### F. Lösung

Die Stadt führt Verhandlungen mit den Vermieter\*innen über die Weiteranmietung eines Teils der Objekte zum Zweck der Unterbringung von anerkannten Geflüchteten zwecks Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Die Auswahl der weiter anzumietenden Objekte erfolgt unter den Gesichtspunkten der Sicherstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten, des Zustandes der Objekte sowie der Erfahrungswerte in der Zusammenarbeit mit den Vermieter\*innen in den vergangenen Mietzeiträumen.

### Übersicht der von städtischer Seite angemieteten Asylbewerberunterkünfte

Von Seiten der Stadt angemietete Asylbewerberunterkünfte				
	Mietende	Kapazität	Belegung (Stand 20.04.2020)	Hinweise
<b>Für die Weiteranmietung Geeignete Objekte</b>				
Objekt A	19.01.2021	64	64	
Objekt B	28.02.2021	16	10	
Objekt C	14.03.2021	10	5	
Objekt D	31.05.2021	20	12	
Objekt E	31.03.2021	26	21	
Objekt F	31.05.2020	25	20	als Obdachlosenunterkunft
<b>Für die Weiteranmietung ungeeignete Objekte</b>				
Objekt G	31.01.2021	24	18	Grundriss ungeeignet
Objekt H	28.02.2021	5	4	geringe Kapazität
Objekt I	28.02.2021	5	4	geringe Kapazität
Objekt J	31.03.2021	14	11	Grundriss nicht geeignet, Vermieterverhältnis schwierig
Objekt K	31.07.2021	18	14	Grundriss nicht geeignet
<b>Gesamt</b>		<b>227</b>	<b>183</b>	

Von den 11 Objekten eignen sich 6 für eine weitere Anmietung.

Objekt F soll als Obdachlosenunterkunft in Zuständigkeit der Obdachlosenbehörde angemietet werden. Aktuell sind dort 20 anerkannte Geflüchteten untergebracht, welche ebenfalls in die Zuständigkeit der Obdachlosenbehörde wechseln würden. Mittelfristig stünden nach Fluktuation der 20 Personen aus der Unterkunft rund 25 Plätze für die Einweisung von wohnungslosen Menschen

zur Verfügung, welche sich aufgrund der Aufteilung auf autarke Wohnungen für die Unterbringung von wohnungslosen Familien eignen. Auf diese Weise kann mittelfristig, abhängig von der Anzahl einzuweisender Familien, auf die teure Einweisung in Pensionen verzichtet werden. Die weiteren Objekte sollen weiterhin als Asylbewerberunterkünfte angemietet werden. Die Belegung erfolgt auch hier möglichst vollumfänglich mit anerkannten Geflüchteten, so kann die Deckung der Unterbringungskosten mittels Unterbringungsgebühren (siehe Punkt G – Finanzierung) gesichert werden. Die Unterbringungskapazitäten (136 Plätze) verbleiben jedoch im Bereich Asyl, um langfristig auf steigende Zuweisungen Geflüchteter in Folge politischer Entwicklungen reagieren zu können.

Die Mietverträge von fünf Objekten sollen aufgrund eines ungeeigneten Grundrisses, geringer Kapazität oder Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem/der Vermieter\*in nicht verlängert werden. Die Objekte sind mit 51 Personen belegt, welche in die von der gewobau errichteten Unterkünfte oder in die weiter angemieteten Unterkünfte umziehen müssten.

## G. Finanzierung

Für die hier vorgeschlagenen Mietobjekte wurden zwecks Ermittlung der ortsüblichen Marktmieten die durchschnittlichen Nettokaltmieten in Rüsselsheim gemäß Immobilienmarktbericht der städtischen Wirtschaftsförderung herangezogen<sup>1</sup>.

Dieser nennt für Wohnungen mit einer Größe bis 40 m<sup>2</sup> einen Quadratmeterpreis von 10,10 €/m<sup>2</sup>, bei einer Größe bis 80 m<sup>2</sup> werden 8,20 €/m<sup>2</sup> genannt, bei Wohnungen bis 120 m<sup>2</sup> sind es 9,90 €/m<sup>2</sup>. Als durchschnittliche Betriebskosten werden gemäß Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes für Hessen 3,37 € je m<sup>2</sup> angesetzt.

Aufgrund der Besonderheit der Wohnraumnutzung als Geflüchtetenunterbringung wird für die ermittelten Mieten ein Aufschlag von 20% einkalkuliert. Hinzu kommt eine jährliche Wachstumsrate der Mietzinsen i.H.v. 2%.

Insgesamt entstehen durch die Anmietung der unter Punkt F genannten Objekte schätzungsweise Mietkosten in Höhe von 346.114 € p.a. zzgl. der jährlichen Wachstumsrate i.H.v. 2% (Anlage II). Es wird eine Laufzeit der Mietverträge von 3 Jahren angestrebt.

Eine möglichst vollumfängliche Gegenfinanzierung soll über die Erhebung von Unterbringungsgebühren für Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis bzw. einer Nutzungsentschädigung für Einweisungen in das als Obdachlosenunterkunft angemietete Objekt erreicht werden.

Auf Grundlage der hier kalkulierten Mietzinsen zzgl. Strom und Aufwände für Instandhaltung, Mieterbauunterhaltung und Abschreibung der Ausstattung über 5 Jahre wurde eine durchschnittliche Unterbringungsgebühr in Höhe von 248,42 € pro Person und Monat vorläufig errechnet (Anlage III). Abschließend kann die Ermittlung der Unterbringungsgebühr erst nach Abschluss der Verhandlungen mit den Vermieter\*innen über die weitere Anmietung der hier vorgeschlagenen Objekte auf Grundlage einer abschließenden Kostenermittlung erfolgen.

Die Höhe der Unterbringungs- bzw. Nutzungsgebühr ist so kalkuliert, dass eine vollständige Refinanzierung der Mietaufwendungen bei einer Belegung zu 80% mit anerkannten Geflüchteten erreicht wird. Der Gebührensatz bleibt bei Familienkonstellationen bis 6 Personen innerhalb der von Seiten des Jobcenters erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft (KDU), da im Gebührensatz die

---

1

Kosten für Heizung und Strom bereits einkalkuliert sind, wohingegen es sich bei der KDU um eine Bruttokaltmiete handelt.

Die vorkalkulierten Mittel für die Anmietung der Objekte in Höhe von rund 346.114 € sowie die Einnahmen als vollständige Gegenfinanzierung werden vorsorglich in den Produkten 050142000 – Hilfen für Asylbewerber beziehungsweise 050543500 – Obdachlosenhilfe zum Haushaltsjahr 2021 angemeldet.

### **III Anlagen:**

Anlage I – Übersicht angemietete Wohnungen durch die Stadt

Anlage II – Mietzinskalkulation

Anlage III – Vorläufige Kalkulation der Unterbringungsgebühr

Rüsselsheim am Main, den 19.05.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

Anlage I - Übersicht der von städtischer Seite angemieteten Asylbewerberunterkünfte

Von Seiten der Stadt angemietete Asylbewerberunterkünfte				
	Mietende	Kapazität	Belegung (Stand 20.04.2020)	Hinweise
<b>Für die Weiteranmietung geeignete Objekte</b>				
Objekt A	19.01.2021	64	64	
Objekt B	28.02.2021	16	10	
Objekt C	14.03.2021	10	5	
Objekt D	31.05.2021	20	12	
Objekt E	31.03.2021	26	21	
Objekt F	31.05.2021	25	20	
<b>Für die Weiteranmietung ungeeignete Objekte</b>				
Objekt G	31.01.2021	24	18	Grundriss ungeeignet
Objekt H	28.02.2021	5	4	geringe Kapazität
Objekt I	28.02.2021	5	4	geringe Kapazität
Objekt J	31.03.2021	14	11	Grundriss nicht geeignet, Vermieterverhältnis schwierig
Objekt K	31.07.2021	18	14	Grundriss nicht geeignet
<b>Gesamt</b>		<b>227</b>	<b>183</b>	

**Anlage II - Mietzinskalkulation**

Jährliche Wachstumsrate 1-2%  
 Aufschlag wegen Geflüchtetenunterbringung möglich, Abschlag wegen Mängeln bis 20%

Objekt A									
Wohneinheiten				Kalkulierter Mietzins	Nettokaltmiete	durchschnittliche monatliche Betriebskosten**	Warmmiete	Warmmiete inkl. 20% wegen Geflüchtetenunterbringung	Bemerkungen
Bis 30 m <sup>2</sup>	13 WE		Bis 40 m <sup>2</sup>	10,10 € x 468,1 m <sup>2</sup> = 4.727,81 €	7.613,80 €	3,37 € x (468,1 m <sup>2</sup> + 351,95 m <sup>2</sup> ) = 2.763,56 €	10.377,36 €	12.452,83 €	
30 - 40 m <sup>2</sup>	4 WE	=468,1 m <sup>2</sup>	=10,10 € je m <sup>2</sup>						
40 - 50 m <sup>2</sup>	5 WE		Bis 80 m <sup>2</sup>						
50 - 60 m <sup>2</sup>	1 WE	=351,95 m <sup>2</sup>	=8,20 € je m <sup>2</sup>	8,20 € x 351,95 m <sup>2</sup> = 2.885,99 €					
60 - 70 m <sup>2</sup>	1 WE								

Objekt B									
Wohneinheiten				Kalkulierter Mietzins	Nettokaltmiete	durchschnittliche monatliche Betriebskosten**	Warmmiete	Warmmiete inkl. 20% wegen Geflüchtetenunterbringung	Bemerkungen
Bis 80 m <sup>2</sup>	1 WE	= 60 m <sup>2</sup>	Bis 80 m <sup>2</sup> = 8,20€ je m <sup>2</sup>	8,20 € x 60 m <sup>2</sup> = 492 €	1.581 €	3,37 € x 60 m <sup>2</sup> = 202,20 €	2.153,90 €	2.584,68 €	
Bis 120 m <sup>2</sup>	1 WE	= 110 m <sup>2</sup>	Bis 120 m <sup>2</sup> = 9,9 € je m <sup>2</sup>	9,9 € x 110 m <sup>2</sup> = 1089 €					3,37 € x 110 m <sup>2</sup> = 370,70 €

Objekt C									
Wohneinheiten				Kalkulierter Mietzins	Nettokaltmiete	durchschnittliche monatliche Betriebskosten**	Warmmiete	Warmmiete inkl. 20% wegen Geflüchtetenunterbringung	Bemerkungen
57 m <sup>2</sup>	2 WE	=114 m <sup>2</sup>	Bis 80 m <sup>2</sup> = 8,20 je m <sup>2</sup>	8,20 € x 114 m <sup>2</sup> = 934,8 €	934,80 €	3,37 € x 114 m <sup>2</sup> = 384,18 €	1.318,98 €	1.582,78 €	

Objekt D									
Wohneinheiten				Kalkulierter Mietzins	Nettokaltmiete	durchschnittliche monatliche Betriebskosten**	Warmmiete	Warmmiete inkl. 20% wegen Geflüchtetenunterbringung	Bemerkungen
Bis 80 m <sup>2</sup>	3 WE	= 202,3 m <sup>2</sup>	Bis 80 m <sup>2</sup> = 8,20 € je m <sup>2</sup>	8,20 € x 202,3 m <sup>2</sup> = 1.658,86 €	2.708,55 €	3,37 € x 295,4 m <sup>2</sup> = 995,50 €	3.704,00 €	4.444,80 €	
Bis 120 m <sup>2</sup>	1 WE	=93,1 m <sup>2</sup>	Bis 120 m <sup>2</sup> = 9,9 € je m <sup>2</sup>	9,9 € x 93,1 m <sup>2</sup> = 921,69 €					
Kellerräume		=25,6 m <sup>2</sup>	max. 5 € (gem. Auskunft Herr Germer)	5 € x 25,6 m <sup>2</sup> = 128 €					

Objekt E									
Wohneinheiten				Kalkulierter Mietzins	Nettokaltmiete	durchschnittliche monatliche Betriebskosten**	Warmmiete	Warmmiete inkl. 20% wegen Geflüchtetenunterbringung	Bemerkungen
Bis 80 m <sup>2</sup>	5 WE	=287,62 m <sup>2</sup>	Bis 80 m <sup>2</sup> = 8,20 € je m <sup>2</sup>	8,20 € x 287,62 m <sup>2</sup> = 2.358,48 €	2.358,48 €	3,37 € x 287,62 m <sup>2</sup> = 969,27 m <sup>2</sup>	3.327,75 €	3.993,30 €	

Objekt F									
Wohneinheiten				Kalkulierter Mietzins	Nettokaltmiete	durchschnittliche monatliche Betriebskosten**	Warmmiete	Warmmiete inkl. 20% wegen Geflüchtetenunterbringung	Bemerkungen
Bis 80 m <sup>2</sup>	4 WE	=258,4 m <sup>2</sup>	Bis 80 m <sup>2</sup> = 8,20 € je m <sup>2</sup>	8,20 € x 258,4 m <sup>2</sup> = 2.118,88 €	2.118,88 €	3,37 € x 258,4 m <sup>2</sup> = 870,81 €	3.153,69 €	3.784,43 €	
Kellerräume		=32,8 m <sup>2</sup>	max. 5 € (gem. Auskunft Herr Germer)	5 € x 32,8 m <sup>2</sup> = 164 €					

<b>Gesamt (1. Jahr)</b>		
Jährliche Steigerungsrate 2%		346.113,79 €
2. Jahr		353.036,07 €
3. Jahr		360.096,79 €

\*\* Gemäß Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes für Hessen, auf Basis der Abrechnungsdaten 2016



**Anlage III - Vorläufige Kalkulation der Unterbringungsgebühr**

anzumietende Objekte	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung
Objekt A	4.479,62 €	3.337,76 €	3.782,79 €
Objekt B	3.621,41 €	2.785,70 €	3.292,19 €
Objekt C	4.306,38 €	3.229,78 €	3.691,18 €
Objekt D	4.986,31 €	3.739,73 €	4.273,98 €
Objekt E	3.522,89 €	2.684,11 €	3.131,46 €
Objekt F	3.411,55 €	2.558,66 €	2.842,96 €
Gesamtsumme	24.328,15 €	18.335,74 €	21.014,55 €
Durchschnittswert	4.054,69 €	3.055,96 €	3.502,43 €
Summe Monat	337,89 €	254,66 €	291,87 €
Summe Tag	<b>11,26 €</b>	<b>8,49 €</b>	<b>9,73 €</b>

zur Information

KdU/Bruttokalt - 4 Personen HH (ab 2018)                      984,00 €  
 KdU/Bruttokalt - 6 Personen HH (ab 2018)                      ca. 1.400,00 €

Kalkulation der Unterbringungsgebühren Bereich Asyl

Objekt A

	verbrauchs- abhängig	Fixkosten	einmalige Kosten und Ersatzbeschaffungen	Gesamtbetrag pro Jahr (HHJ. 2020)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung (38 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung (51 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung (45 Pers.)
Nettomiete		x		91.365,60 €	2.404,36 €	1.791,48 €	2.030,35 €
Mietnebenkosten		x		33.162,72 €	872,70 €	650,25 €	736,95 €
20% Aufschlag für die Unterbringung v. Geflüchteten		x		24.905,66 €	655,41 €	488,35 €	553,46 €
<b>Warmmiete</b>		x		<b>149.433,98 €</b>	<b>3.932,47 €</b>	<b>2.930,08 €</b>	<b>3.320,76 €</b>
Aufwand für Immobilien (Bauunterhaltung)		x		2.000,00 €	52,63 €	39,22 €	44,44 €
Instandhaltung				3.840,00 €	101,05 €	75,29 €	85,33 €
Ausstattung			einmalig incl. Erstausstattung vergleichsweise Bensheimer Str. mit ca. 28.770,00 €	5.754,00 €	151,42 €	112,82 €	127,87 €
Fremdreinigung				1.000,00 €	26,32 €	19,61 €	22,22 €
<b>Zwischensumme 1</b>					<b>4.263,89 €</b>	<b>3.177,02 €</b>	<b>3.600,62 €</b>
Strom	x		vergleichsweise Bensch.	8.197,65 €	215,73 €	160,74 €	182,17 €
<b>Zwischensumme 2</b>					<b>215,73 €</b>	<b>160,74 €</b>	<b>182,17 €</b>
Gesamtsumme					4.479,62 €	3.337,76 €	3.782,79 €
Summe Monat					373,30 €	278,15 €	315,23 €
Summe Tag					<b>12,44 €</b>	<b>9,27 €</b>	<b>10,51 €</b>

zur Information

KdU/Bruttokalt - 4 Personen HH (ab 2018)	984,00 €
KdU/Bruttokalt - 6 Personen HH (ab 2018)	ca. 1.400,00 €

Kapazität 64 Personen  
 60%ige Auslastung 38 Personen  
 70%ige Auslastung 45 Personen  
 80%ige Auslastung 51 Personen  
 Anzahl auf volle Zahl auf und abgerundet!

Kalkulation der Unterbringungsgebühren Bereich Asyl

Objekt B

	verbrauchs- abhängig	Fixkosten	einmalige Kosten und Ersatzbeschaffungen	Gesamtbetrag pro Jahr (HHJ. 2020)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung (10 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung (13 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung (11 Pers.)
Nettomiete		x		18.972,00 €	1.897,20 €	1.459,38 €	1.724,73 €
Mietnebenkosten		x		6.874,80 €	687,48 €	528,83 €	624,98 €
20% Aufschlag für die Unterbringung v. Geflüchteten		x		5.169,36 €	516,94 €	397,64 €	469,94 €
<b>Warmmiete</b>		x		<b>31.016,16 €</b>	<b>3.101,62 €</b>	<b>2.385,86 €</b>	<b>2.819,65 €</b>
Aufwand für Immobilien (Bauunterhaltung)		x		500,00 €	50,00 €	38,46 €	45,45 €
Instandhaltung				960,00 €	96,00 €	73,85 €	87,27 €
Ausstattung				1.438,50 €	143,85 €	110,65 €	130,77 €
Fremdreinigung				250,00 €	25,00 €	19,23 €	22,73 €
<b>Zwischensumme 1</b>					<b>3.416,47 €</b>	<b>2.628,05 €</b>	<b>3.105,88 €</b>
Strom	x			2.049,41 €	204,94 €	157,65 €	186,31 €
<b>Zwischensumme 2</b>					<b>204,94 €</b>	<b>157,65 €</b>	<b>186,31 €</b>
Gesamtsumme					3.621,41 €	2.785,70 €	3.292,19 €
Summe Monat					301,78 €	232,14 €	274,35 €
Summe Tag					<b>10,06 €</b>	<b>7,74 €</b>	<b>9,14 €</b>

zur Information

KdU/Bruttokalt - 4 Personen HH (ab 2018)

984,00 €

KdU/Bruttokalt - 6 Personen HH (ab 2018)

ca. 1.400,00 €

Kapazität

16 Personen

60%ige Auslastung

10 Personen

70%ige Auslastung

11 Personen

80%ige Auslastung

13 Personen

Anzahl auf volle Zahl auf und abgerundet!

Kalkulation der Unterbringungsgebühren Bereich Asyl

Objekt C

	verbrauchs- abhängig	Fixkosten	einmalige Kosten und Ersatzbeschaffungen	Gesamtbetrag pro Jahr (HHJ. 2020)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung (6 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung (8 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung (7 Pers.)
Nettomiete		x		11.217,60 €	1.869,60 €	1.402,20 €	1.602,51 €
Mietnebenkosten		x		4.610,16 €	768,36 €	576,27 €	658,59 €
20% Aufschlag für die Unterbringung v. Geflüchteten		x		3.165,55 €	527,59 €	395,69 €	452,22 €
<b>Warmmiete</b>		x		<b>18.993,31 €</b>	<b>3.165,55 €</b>	<b>2.374,16 €</b>	<b>2.713,33 €</b>
Aufwand für Immobilien (Bauunterhaltung)		x		312,50 €	52,08 €	39,06 €	44,64 €
Instandhaltung				600,00 €	100,00 €	75,00 €	85,71 €
Ausstattung				4.495,31 €	749,22 €	561,91 €	642,19 €
Fremdreinigung				156,25 €	26,04 €	19,53 €	22,32 €
<b>Zwischensumme 1</b>					<b>4.092,90 €</b>	<b>3.069,67 €</b>	<b>3.508,20 €</b>
Strom	x			1.280,88 €	213,48 €	160,11 €	182,98 €
<b>Zwischensumme 2</b>					<b>213,48 €</b>	<b>160,11 €</b>	<b>182,98 €</b>
Gesamtsumme					4.306,38 €	3.229,78 €	3.691,18 €
Summe Monat					358,86 €	269,15 €	307,60 €
Summe Tag					<b>11,96 €</b>	<b>8,97 €</b>	<b>10,25 €</b>

zur Information

KdU/Bruttokalt - 4 Personen HH (ab 2018)

984,00 €

KdU/Bruttokalt - 6 Personen HH (ab 2018)

ca. 1.400,00 €

Kapazität

10 Personen

60%ige Auslastung

6 Personen

70%ige Auslastung

7 Personen

80%ige Auslastung

8 Personen

Anzahl auf volle Zahl auf und abgerundet!

Kalkulation der Unterbringungsgebühren Bereich Asyl

Objekt D

	verbrauchs- abhängig	Fixkosten	einmalige Kosten und Ersatzbeschaffungen	Gesamtbetrag pro Jahr (HHJ. 2020)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung (12 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung (16 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung (14 Pers.)
Nettomiete		x		32.502,60 €	2.708,55 €	2.031,41 €	2.321,61 €
Mietnebenkosten		x		11.946,00 €	995,50 €	746,63 €	853,29 €
20% Aufschlag für die Unterbringung v. Geflüchteten		x		8.889,72 €	740,81 €	555,61 €	634,98 €
<b>Warmmiete</b>		x		<b>53.338,32 €</b>	<b>4.444,86 €</b>	<b>3.333,65 €</b>	<b>3.809,88 €</b>
Aufwand für Immobilien (Bauunterhaltung)		x		625,00 €	52,08 €	39,06 €	44,64 €
Instandhaltung				1.200,00 €	100,00 €	75,00 €	85,71 €
Ausstattung				1.798,13 €	149,84 €	112,38 €	128,44 €
Fremdreinigung				312,50 €	26,04 €	19,53 €	22,32 €
<b>Zwischensumme 1</b>					<b>4.772,83 €</b>	<b>3.579,62 €</b>	<b>4.091,00 €</b>
Strom	x			2.561,77 €	213,48 €	160,11 €	182,98 €
<b>Zwischensumme 2</b>					<b>213,48 €</b>	<b>160,11 €</b>	<b>182,98 €</b>
Gesamtsumme					4.986,31 €	3.739,73 €	4.273,98 €
Summe Monat					415,53 €	311,64 €	356,16 €
Summe Tag					<b>13,85 €</b>	<b>10,39 €</b>	<b>11,87 €</b>

zur Information

KdU/Bruttokalt - 4 Personen HH (ab 2018)

984,00 €

KdU/Bruttokalt - 6 Personen HH (ab 2018)

ca. 1.400,00 €

Kapazität

20 Personen

60%ige Auslastung

12 Personen

70%ige Auslastung

14 Personen

80%ige Auslastung

16 Personen

Anzahl auf volle Zahl auf und abgerundet!

Kalkulation der Unterbringungsgebühren Bereich Asyl

Objekt E

	verbrauchs- abhängig	Fixkosten	einmalige Kosten und Ersatzbeschaffungen	Gesamtbetrag pro Jahr (HHJ. 2020)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung (16 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung (21 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung (18 Pers.)
Nettomiete		x		28.301,76 €	1.768,86 €	1.347,70 €	1.572,32 €
Mietnebenkosten		x		11.631,24 €	726,95 €	553,87 €	646,18 €
20% Aufschlag für die Unterbringung v. Geflüchteten		x		7.986,60 €	499,16 €	380,31 €	443,70 €
<b>Warmmiete</b>		x		<b>47.919,60 €</b>	<b>2.994,98 €</b>	<b>2.281,89 €</b>	<b>2.662,20 €</b>
Aufwand für Immobilien (Bauunterhaltung)		x		812,50 €	50,78 €	38,69 €	45,14 €
Instandhaltung				1.560,00 €	97,50 €	74,29 €	86,67 €
Ausstattung				2.337,56 €	146,10 €	111,31 €	129,86 €
Fremdreinigung				406,25 €	25,39 €	19,35 €	22,57 €
<b>Zwischensumme 1</b>					<b>3.314,74 €</b>	<b>2.525,52 €</b>	<b>2.946,44 €</b>
Strom	x			3.330,30 €	208,14 €	158,59 €	185,02 €
<b>Zwischensumme 2</b>					<b>208,14 €</b>	<b>158,59 €</b>	<b>185,02 €</b>
Gesamtsumme					3.522,89 €	2.684,11 €	3.131,46 €
Summe Monat					293,57 €	223,68 €	260,95 €
Summe Tag					<b>9,79 €</b>	<b>7,46 €</b>	<b>8,70 €</b>

zur Information

KdU/Bruttokalt - 4 Personen HH (ab 2018)

984,00 €

KdU/Bruttokalt - 6 Personen HH (ab 2018)

ca. 1.400,00 €

Kapazität

26 Personen

60%ige Auslastung

16 Personen

70%ige Auslastung

18 Personen

80%ige Auslastung

21 Personen

Anzahl auf volle Zahl auf und abgerundet!

Kalkulation der Unterbringungsgebühren Bereich Asyl

Objekt F

	verbrauchs- abhängig	Fixkosten	einmalige Kosten und Ersatzbeschaffungen	Gesamtbetrag pro Jahr (HHJ. 2020)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung (15 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung (20 Pers.)	Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung (18 Pers.)
Nettomiete		x		25.426,56 €	1.695,10 €	1.271,33 €	1.412,59 €
Mietnebenkosten		x		10.449,72 €	696,65 €	522,49 €	580,54 €
20% Aufschlag für die Unterbringung v. Geflüchteten		x		7.175,26 €	478,35 €	358,76 €	398,63 €
<b>Warmmiete</b>		x		<b>43.051,54 €</b>	<b>2.870,10 €</b>	<b>2.152,58 €</b>	<b>2.391,75 €</b>
Aufwand für Immobilien (Bauunterhaltung)		x		781,25 €	52,08 €	39,06 €	43,40 €
Instandhaltung				1.500,00 €	100,00 €	75,00 €	83,33 €
Ausstattung				2.247,66 €	149,84 €	112,38 €	124,87 €
Fremdreinigung				390,63 €	26,04 €	19,53 €	21,70 €
<b>Zwischensumme 1</b>					<b>3.198,07 €</b>	<b>2.398,55 €</b>	<b>2.665,06 €</b>
Strom	x			3.202,21 €	213,48 €	160,11 €	177,90 €
<b>Zwischensumme 2</b>					<b>213,48 €</b>	<b>160,11 €</b>	<b>177,90 €</b>
Gesamtsumme					3.411,55 €	2.558,66 €	2.842,96 €
Summe Monat					284,30 €	213,22 €	236,91 €
Summe Tag					<b>9,48 €</b>	<b>7,11 €</b>	<b>7,90 €</b>

zur Information

KdU/Bruttokalt - 4 Personen HH (ab 2018)

984,00 €

KdU/Bruttokalt - 6 Personen HH (ab 2018)

ca. 1.400,00 €

Kapazität

25 Personen

60%ige Auslastung

15 Personen

70%ige Auslastung

18 Personen

80%ige Auslastung

20 Personen

Anzahl auf volle Zahl auf und abgerundet!

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>717/ 16- 21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff:** Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG); Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Kreis Groß-Gerau

**M-Nr.:** 158/20

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Landrat als Kreisordnungsbehörde, gemäß Anlage wird zugestimmt.

**Begründung/Erläuterung:**

A. Ziel

Ziel ist die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) über eine einheitliche Stelle bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau.

B. Problem

Am 01.07.2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft, durch welches umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden.

Der Vollzug des ProstSchG wird, mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung, in Städten und Gemeinden ab 7.500 Einwohnern von den Bürgermeistern als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen.

Das Anmeldeverfahren und die damit verbundenen gesetzlich geforderten Beratungs- und Informationsgespräche erfordern entsprechende Ressourcen und Qualifikation der



Mitarbeiter\*innen, welche in den jeweiligen kommunalen Verwaltungen derzeit nicht vorhanden sind.

### C. Lösungsvorschlag

Im 4. Quartal 2018 wurde daher im Rahmen des kreisweiten IKZ-Prozesses eine interkommunale Projektgruppe gebildet, die eine Kooperation zur Umsetzung des ProstSchG prüfen und bewerten sollte. Zehn Städte und Gemeinden sowie der Kreis Groß-Gerau haben sich an diesem Projekt beteiligt. Die Projektgruppe hat sich aus den folgenden Gründen klar für eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Groß-Gerau ausgesprochen:

#### Anmeldeverfahren nach § 3 ProstSchG und betriebliche Erlaubnisverfahren nach § 12 ProstSchG

In den Ordnungsämtern der Kommunen haben sich die zuständigen Mitarbeiter\*innen mit den Aufgaben nach dem neuen ProstSchG befasst. Eine Spezialisierung ist jedoch in der Regel nicht erreichbar. Zum einen existieren vor Ort meist wenige Fälle, so dass sich keine Routine einstellen kann, zum anderen hat das Land Hessen keine rechtlichen Vorgaben zur Durchführung zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der künftig pflichtigen Anmeldung ist die Schaffung einer nicht stigmatisierenden Anmeldesituation mit größtmöglicher Diskretion notwendig (§ 8 ProstSchG). Dies bedeutet, dass die Prostituierten anonym und unauffällig ihre Anmeldung vornehmen können müssen, damit ihr Anspruch auf Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Datenschutz gewahrt wird. Diese Situation in den Kommunen zu schaffen, ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten i.d.R. nicht einfach möglich.

#### Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 ProstSchG

Neben der Tätigkeit zum Anmelde- und Erlaubnisverfahren sind nach dem ProstSchG auch Kontrollen notwendig. Diese werden bei Einrichtung eines Prostitutionsbetriebes erforderlich. Im Anschluss sind regelmäßige Kontrollen nach Genehmigung des Betriebes durchzuführen. Aber nicht nur gemeldete Betriebe sind zu kontrollieren, sondern auch die nicht gemeldeten Gewerbe müssen verfolgt werden. Betrachtet man sich die einschlägigen Portale, auf denen Sexarbeiter\*innen ihre Dienste anbieten, findet man im Kreis Groß-Gerau hunderte von Einträgen. Dies korrespondiert nicht mit den bisherigen Anmeldezahlen.

Hinzu kommen noch die durch Ausführungsbestimmungen als Sexarbeit deklarierten Gewerbe, wie Massagesalons, Heilpraktiker\*innen und Tantra-Masseur\*innen. Diese müssten dahingehend überprüft werden, ob eine Anmeldepflicht vorliegt. Derzeit werden keine Kontrollen von den Kommunen durchgeführt, da in den Kommunen keine personellen Ressourcen für diese Aufgaben / Tätigkeiten vorhanden sind.

#### Technik

Ein weiterer Aspekt gilt der technischen Ausstattung der Anmeldestellen. Die Ausweispapiere, die nur im 100er Pack bei der Bundesdruckerei erhältlich sind, können nur mit einem speziellen Tintenstrahldrucker bedruckt werden. Alle Kommunen müssten solch einen Drucker und einen Pack Ausweispapiere erwerben, selbst wenn sie nur sehr wenige Fälle im Jahr bearbeiten.

#### Übertragung der Aufgaben auf den Kreis Groß-Gerau

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können nach § 1 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz-Vollzugsverordnung festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

Es ist vorgesehen, dass der Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschließt, die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, wenn dies auch Absicht der Kommunen ist. Auf eine entsprechende Abfrage vom November 2019 haben zehn Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau ihr grundsätzliches Teilnahmeinteresse bekundet.

#### D. Kosten

Die Kosten des Kreises Groß-Gerau für Personal- und Sachmittel, die für die Übernahme der Aufgaben erforderlich sind, werden von den Kommunen zu 20% und durch den Kreis zu 80 % (aus Gebühreneinnahmen, Verwarnungs- und Bußgeldern) gedeckt. Der kommunale Anteil wird jährlich ermittelt und den Kommunen rechtzeitig zur Haushaltsplanung bis 30.9. eines Jahres für das Folgejahr mitgeteilt. Eine Kostenschätzung für 2020 ist der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt, berechnet auf der Basis einer Teilnahme von 11 Kommunen (10 Städte und Gemeinden sowie Kreis Groß-Gerau). Nach Abschluss eines Jahres sind die vom Kreis Groß-Gerau aufgewendeten Sach- und Personalkosten im 1. Quartal des Folgejahres mit den erzielten Einnahmen gegenzurechnen. Entstandene Überschüsse werden gegen die jeweiligen Forderungen des Kreises für das 1. Quartal aufgerechnet oder auf Wunsch der jeweiligen Kommune anteilig an diese zurückgezahlt.

#### E. Sonstiges

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen werden. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform gilt auch auf digitalem Weg als gewahrt. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

Im Falle einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeiten tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Datum der Zuständigkeitsänderung außer Kraft.

Nach Beschlussfassung der beteiligungsinteressierten Kommunen werden beim Land Hessen Fördermittel für die interkommunale Kooperation beantragt. Derzeit kann noch keine Aussage getroffen werden, ob eine Förderfähigkeit für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben nach dem ProstSchG besteht.

Rüsselsheim am Main, den 19.05.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

zwischen dem

**Landkreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten,**

**Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau,**

und der

**Stadt Rüsselsheim am Main, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Bausch,**

**Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main,**

im Folgenden „Stadt/Gemeinde“ genannt

## **Vorbemerkung**

Zum 01.07.2017 ist das ProstSchG vom 21.10.2016 (BGBl. I S.2372) in Kraft getreten, durch welches erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden und der Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Frauen und Männer in der Prostitution nachhaltig gestärkt werden soll.

Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen (GVBl. S. 19).

Der Vollzug des ProstSchG wird, mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG, von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde und in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben der Städte/Gemeinden in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt im Folgenden die Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben fest.

## **§ 1 Aufgabendelegation**

Der Kreis Groß-Gerau verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs.1 1.Alt., 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV die Aufgaben der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) einschließlich Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen.

## **§ 2 Finanzierung**

(1) Die Kosten, die auf Seiten des Kreises Groß-Gerau für das Vorhalten des Personals und der Sachmittel entstehen, die für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlich sind, werden von den beteiligten Kommunen zu 20% getragen und die weiteren 80 % durch Gebührenerhebung sowie Verwarnungs- und Bußgelder durch den Kreis gedeckt. Dies erfolgt gemäß der in der **Anlage** enthaltenen Musterrechnung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der kommunale Anteil wird jährlich ermittelt und zur Haushaltsplanung der Stadt/Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt; die Mitteilung durch den Kreis erfolgt bis spätestens 30.9. eines Jahres und beinhaltet die Höhe der von der Stadt/Gemeinde voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten.

(2) Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß § 2 (1) auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten. Anhand dieser wird der Kostenbeitrag in Höhe von 20 % abschließend ermittelt. Soweit von der Stadt/Gemeinde aufgrund der Mitteilung nach Absatz 1 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet oder auf Wunsch der Stadt/Gemeinde an diese zurückgezahlt.

## **§ 3 Datenschutz**

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

## **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.06.2020 bis zum 31.05.2025 abgeschlossen und wird am Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser

Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Kreis Groß-Gerau oder der Stadt/Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

- (3) Im Falle einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeiten tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Datum der Zuständigkeitsänderung außer Kraft.

## **§ 5**

### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Kreis Groß-Gerau.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

(3) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

Groß-Gerau, den .....

Rüsselsheim, den .....

Kreis Groß-Gerau

.....  
**Landrat**

.....  
**Erster Kreisbeigeordneter**

Stadt / Rüsselsheim am Main

.....  
**Oberbürgermeister**

Anlage: Musterrechnung

## Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

### **Beispielhafte Musterrechnung für 11 teilnehmende Kommunen gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

#### **Teilnehmende Kommunen (grundsätzliches Interesse vorbehaltenlich Beschlussfassung der örtlichen Gremien):**

1. Büttelborn
2. Gernsheim
3. Ginsheim-Gustavsburg
4. Groß-Gerau
5. Kelsterbach
6. Nauheim
7. Raunheim
8. Riedstadt
9. Rüsselsheim am Main
10. Trebur
11. Kreis Groß-Gerau

#### **Jährliche Personal- und Sachkosten bei einer interkommunalen Zusammenarbeit**

Ausweisepapiere im 100er Pack	1 x 249,90 Euro	249,90 Euro
separater Büroarbeitsplatz, um die Datenschutzanforderungen und die Anonymität zu gewährleisten	1 x 9.700,00 Euro <sup>1</sup>	9.700,00 Euro
Fortbildungskosten (Reisekosten, Lehrgangskosten, Abwesenheit vom Dienst)	2 x 300,00 Euro	600,00 Euro
Dolmetscherdienste	sind vom Antragsteller zu tragen	
Personalkosten 2 x 0,5 EG 9b <sup>2</sup>	2 x 0,5 EG 9	66.200,00 Euro
<b>Gesamtkosten/Jahr</b>		<b>76.749,90 Euro</b>

#### **Verteilungsschlüssel**

20% der Gesamtkosten als fixer Anteil für alle Teilnehmer der IKZ (= 15.349,98 Euro)

15.349,98 Euro / 11 Teilnehmer = **1.395,45 Euro je Teilnehmer**

Mit jedem weiteren Teilnehmer sinkt der jährliche Kostenbeitrag.

---

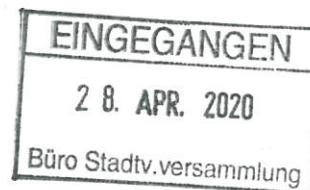
<sup>1</sup>Büroarbeitsplatz mit IT – KGSt-Bericht 17/2017

<sup>2</sup>Personalkostentabelle Hessen, Staatsanzeiger 19 vom 07.05.2018, S. 607

Die Linke / Liste Solidarität  
Fraktionsbüro 314  
Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim

Tel. Heinz-Jürgen Krug: (06142) 561445  
E-Mail: fraktion@liste-solidaritaet.de

**DIE LINKE**  
**Liste**  
**SOLIDARITÄT**



28.04.2020

An das  
Büro der Stadtverordnetenversammlung  
z.Hd. Fr. Breunig

## **Antrag zur Aufnahmebereitschaft für Geflüchtete aus den Lagern auf griechischen Inseln.**

Behandlung in SozIJA, HuFA und StVV bzw. wegen Aufgabendelegation nur im HuFA

- In Erwägung ihres Beschlusses „Sicherer Hafen Rüsselsheim“ vom 24. Oktober 2019
- In Erwägung der katastrophalen Lage für die Menschen in den völlig überfüllten Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln
- In Erwägung der zusätzlichen Gefährdung der dort zusammengedrängt lebenden Menschen durch das Corona-Virus
- In Erwägung, dass bereits viele der im Bündnis sicherer Häfen zusammengeschlossenen 140 Städte und Gemeinden erneut explizit ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten aus den Flüchtlingslagern bekundet haben
- In Erwägung, dass unsere Solidarität für die Schwächsten und Gefährdetsten am wichtigsten ist
- In Erwägung des Artikels 1 des Grundgesetzes

beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim die Bereitschaft der Stadt, zehn unbegleitete Minderjährige und weiter zehn wegen Alter und/oder Gesundheitszustand besonders durch das Coronavirus gefährdete Menschen aufzunehmen.

**Begründung:** erfolgt mündlich

Für die Fraktion Die Linke/Liste Solidarität

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H.-Jürgen Krug'.

Heinz-Jürgen Krug

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Jens Grode  
Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim am Main

**CDU Fraktion  
in der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Rüsselsheim am Main**

**Fraktionsvorsitzender  
Matthias Metz**  
Rathaus/Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim am Main

**Antrag der CDU - Fraktion Rüsselsheim am Main  
> Sommerschließzeit 2020 der Kindertagesstätten**

fraktion@cdu-ruesselsheim.de  
www.cdu-ruesselsheim.de

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Im laufenden Jahr 2020 wird die Sommerschließzeit der Kindertagesstätten laut der „Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main / §3 Betreuungszeitrahmen / Punkt 9“ nicht wie geplant durchgeführt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, einen Notfallplan zur Sicherstellung der benötigten Betreuung zu erarbeiten.

Der Plan soll dabei unter folgenden Gesichtspunkten aufgestellt werden:

- Elternbefragung zum Betreuungsbedarf
- Personalabfragung zur Arbeitsbereitschaft
- Priorisierung der Bedarfe
- Betreuung möglichst im „Heimatkindergarten“

**Begründung:**

Auf Grund der zurzeit herrschenden Pandemie mussten viele Arbeitnehmer ihren gesamten Jahresurlaub in Anspruch nehmen.

Viele Familien werden aus diesem Grund nicht wie geplant in den Sommerurlaub verreisen können. Zur Sicherstellung, dass Eltern auch im geplanten Schließungszeitraum ihrem geregelten Arbeitsleben nachgehen können, ist das erweiterte Notfallbetreuungsangebot der Stadt eine wichtige Maßnahme für eine Existenzsicherung der betroffenen Familien, welche auf Kinderbetreuung angewiesen sind. Eine zusätzliche Schließung der Kindertagesstätten für drei Wochen ist unter den derzeitigen Umständen eine unzumutbare Herausforderung.

Dieser Problematik muss verantwortungsvoll entgegengewirkt werden.

Rüsselsheim am Main, 08.05.2020

  
Matthias Metz  
Fraktionsvorsitzender



VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>712/ 16- 21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff:** Nachwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2016 - 2021  
hier: Vertretung und Stellvertretung für die WsR-Fraktion

**M-Nr.:** 144/20

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Stadtverordneten Prof. Dr. Mathias Flörsheimer, Königsbergerstraße 23, 65428 Rüsselsheim am Main als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

**II. Begründung:**

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main gehören dem Jugendhilfeausschuss u. a. 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an. Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen, wobei die Vertretung für Stadtverordnete in § 72 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO geregelt ist.

Die Geschäftsstelle der WsR-Fraktion hat folgende Personen für den Jugendhilfeausschuss benannt:

Stimmberechtigtes Mitglied: Herrn Stadtv. Prof. Dr. Mathias Flörsheimer  
Stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied: Herrn Ioannis Kalaitzis

Herr Kalaitzis war bereits als stimmberechtigtes Mitglied für die WsR-Fraktion in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Rüsselsheim am Main, den 05.05.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>721/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Regelung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung während der Corona-Zeit**

**M-Nr.: 164/20**

**I. Beschlussvorschlag:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. in der Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main geregelt ist, dass keine Gebühren entstehen, wenn die Einrichtung für fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage oder länger geschlossen bleibt.
2. die Satzungen zur Kindertagespflege und zur Betreuungsschule keine vergleichbaren Regelungen enthalten.
3. im Rahmen der kreisweiten Bürgermeisterdienstversammlung übereinstimmend der gemeinsame Vorschlag entwickelt wurde, bis einschließlich 01.06.2020 auf die bislang ausgesetzten Beiträge zu verzichten.

**B. Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. in Anlehnung an die Satzung für die Kitas in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main auch in den anderen Betreuungseinrichtungen (Kindertagespflege, freie und konfessionelle Kitaträger) für die Zeit vom 16. März 2020 bis zum 01. Juni 2020 auf Kostenbeiträge der Eltern verzichtet wird. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Bürgermeisterdienstversammlung.
2. ab dem 02.06.2020 bei Inanspruchnahme im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs anteilig die pauschale Mittagessengebühr zu entrichten ist.
3. Betreuungsgebühren (U3-Betreuung, Horte, Kindertagespflege, Betreuungsschulen) jedoch erst wieder erhoben werden, wenn die satzungsgemäße Leistung im Sinne eines Regelbetriebs wieder vollumfänglich erbracht werden kann.
4. die freien und konfessionellen Kita Träger in Bezug auf ihre Gebühren analog verfahren können.

**II. Begründung**

## **A. Ziel**

Ziel ist die finanzielle Entlastung von Familien und Alleinerziehenden, sowie eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Betreuungssysteme. Ziel der Vorlage ist es aber auch, der Intention der Bürgermeisterdienstversammlung folgend, zu einer kreisweit abgestimmten Regelung für die Zeit bis zum eingeschränkten Regelbetrieb (16.3. – 01.06.2020) zu kommen. Gleichzeitig soll eine praktikable Lösung gefunden werden für die Zeit bis zur Rückkehr zum Regelbetrieb, so dass für die Eltern und die Verwaltung Planungssicherheit entsteht.

## **B. Problem**

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Betreuungseinrichtungen in Hessen seit dem 16. März mit Erlass der „Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 13.03.2020 für den überwiegenden Teil der Kinder geschlossen, um dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen und eine Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV2) entgegenzuwirken.

Sinnvollerweise wurde von Beginn an mit dem landesweit verfügbaren Betretungsverbot die Einrichtung von sog. Notbetreuungsangeboten verbunden, was dazu geführt hat, dass ein sehr geringer Anteil an Eltern die Möglichkeit einer Betreuung für ihr Kind, ihre Kinder hatten. Auch wenn im Laufe der Zeit der Kreis der berechtigten Eltern an dieser Notbetreuung stetig größer wurde, so sind die Einrichtungen noch weit entfernt von dem sonst üblichen Regelbetrieb.

Pädagogische Konzepte sind unter den derzeitigen Rahmenbedingungen weder in der Notbetreuung, noch im eingeschränkten Regelbetrieb vollumfänglich umsetzbar, da durch die Betreuung in möglichst „geschlossenen“ Kleinstgruppen und unter Beachtung der Personalressourcen (ein nicht unerheblicher Anteil der Beschäftigten wurde aufgrund des Alters und/oder aufgrund von Vorerkrankungen nicht eingesetzt) ein „normales“ Arbeiten nicht stattgefunden hat und erst wieder möglich sein wird, wenn das Betretungsverbot aufgehoben wird und die Betreuungseinrichtungen zum Regelbetrieb zurückkehren können.

In den Satzungen der Stadt Rüsselsheim am Main für die Betreuungssysteme gibt es keine Regelungen für eine vergleichbare Situation.

## **C. Lösung**

Aufgrund all dieser Umstände gab es eine kreisweite Verständigung, dass zunächst auf die Erhebung der Beiträge verzichtet werden sollte, da weder die Dauer der Maßnahmen noch die Auswirkungen der Notbetreuung abgesehen werden konnten.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wie der aktuell diskutierte eingeschränkte Regelbetrieb ab 2.06.2020 zeitlich und organisatorisch umgesetzt werden kann, sollte im Sinne der Gleichbehandlung und Planbarkeit für die Familien weiterhin auf Betreuungsgebühren verzichtet werden. Lediglich die Pauschale für die Teilnahme am Mittagessen sollte ab dem 02.06.2020 wieder erhoben werden, da die Mittel unmittelbar für den Wareneinkauf eingesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme pro Tag. Im Sinne einer Gleichbehandlung die freien und konfessionellen Kitaträger analog verfahren können und der Einnahmeverlust im Rahmen des Defizitausgleichs von städtischer Seite aufgefangen wird.

## **D. Kosten**

Aufgrund der Gebührenbefreiung für die Kinder von 3-6 Jahren betrifft der Verzicht auf Gebühren nur die Betreuung der unter Dreijährigen, der Kindertagespflege, der Horte und ggf. der Betreuungsschulen. Die Einnahmeneinbußen lassen sich gegenwärtig nicht genau prognostizieren, da unklar ist, wie lange der eingeschränkte Regelbetrieb aufrechterhalten wird. Hinzu kommen Mehrkosten durch den Defizitausgleich gegenüber den freien und konfessionellen Trägern, die ebenfalls derzeit nicht zu beziffern sind. Demgegenüber entfallen für den genannten Zeitraum die Zuschüsse für die Kindertagesbetreuung.

Rüsselsheim am Main, den 26.05.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister